

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Sülte" der Gemeinde Sülstorf für das Gebiet südöstlich des Ortsteiles Sülte
hier: Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeitung:</i> Melanie Adler	<i>Datum</i> 10.10.2022 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Sülstorf (Entscheidung)	20.10.2022	Ö

Sachverhalt

Im Rahmen der Gemeindevertreterversammlung vom 20.07.2017 wurde der Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden/Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen vom 09.10.2017 bis 08.11.2017. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange inkl. der Nachbargemeinden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen liegen vor.

Auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, welche im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebracht wurden. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen in der Planung berücksichtigt werden sollen. Die Abwägungsdokumentation mit der Abwägungsempfehlung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Die abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend der Abwägungsempfehlung berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen. Die Einwender sind von dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Beschlussantrag

1. Die Gemeindevertretung hat die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Sülte" vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und gemäß Abwägungsdokumentation (Anlage) abgewogen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, sind vom Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	2022-10_Abwägung_Entwurf_2te_Änd_B-Plan_Nr1_Sülte (öffentlich)
---	--

ABWÄGUNG

**der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
und
der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

zum

**Entwurf
der**

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Sülte“ für das Gebiet südöstlich des Ortsteiles Sülte

der
Gemeinde Sülstorf



1. Tabellarische Übersicht zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange					
Nummer	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Bedenken	Hinweise	Abwägungsempfehlung
1.1	Landkreis Ludwigslust-Parchim <u>FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr</u> <u>FD 53 – Gesundheit</u> <u>FD 60 – Regionalmanagement und Europa</u> <u>FD 62 – Vermessung und Geoinformation</u> <u>FD 63 – Bauordnung</u> <i>Denkmalschutz</i> <i>Bauplanung / Bauordnung</i> <i>Bauleitplanung</i> <i>Vorbeugender Brandschutz</i> <u>FD 66 – Straßen- und Tiefbau</u> <u>FD 68 – Natur, Wasser, Boden</u> <i>Naturschutz</i> <i>Wasser- und Bodenschutz</i> <i>Immissionsschutz</i> <u>FD 70 - Abfallwirtschaft</u>	23.11.2017	- - Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Ja Nein Nein Nein	- - Nein Ja Ja Nein Ja Nein Nein Ja Ja Ja Nein	- - Zur Kenntnis genommen Berücksichtigt Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Berücksichtigt Berücksichtigt Zur Kenntnis genommen Berücksichtigt Berücksichtigt Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.2	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	23.11.2017	Aufgrund des hohen Arbeitsvolumens ist es derzeit leider nicht möglich, Stellungnahmen fristgemäß zu Bauleitplanungen im Themenfeld Wind abzugeben.		

1.3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg <u>Landwirtschaft / EU-Förderangelegenheiten</u> <u>Integrierte ländliche Entwicklung</u> <u>Naturschutz, Wasser und Boden</u> <i>Naturschutz</i> <i>Wasser</i> <i>Boden</i> <u>Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</u>	10.11.2017		Nein Nein Nein Nein Nein Nein	Ja Ja Ja Ja Ja Ja	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Berücksichtigt Zur Kenntnis genommen ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.4	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	20.11.2017	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 09.10.2017 keine Stellungnahme ab.			
1.5	Landesamt für innere Verwaltung	13.10.2017	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.			Zur Kenntnis genommen
1.6	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	01.11.2017	In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt. Weitere Anregungen werden nicht gegeben.			Zur Kenntnis genommen
1.7	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	21.11.2017	Nein	Ja		Zur Kenntnis genommen ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.8	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	26.10.2017	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Sülstorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen (Kraftfahrstraßen).			Zur Kenntnis genommen

1.9	Straßenbauamt Schwerin	13.11.2017	Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. Betroffenheiten zu Bundes- bzw. Landesstraßen bestehen nicht.		Zur Kenntnis genommen
1.10	Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk	18.10.2017	Nein	Ja	Berücksichtigt ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	24.10.2017	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		Zur Kenntnis genommen
1.12	GDMcom mbH	20.11.2017	Nein	Ja	Berücksichtigt ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.13	GASCADE Gastransport GmbH	18.10.2017	Nein	Ja	Zur Kenntnis genommen ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.14	HanseGas GmbH	23.10.2017	Nein	Ja	Berücksichtigt ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.15	Deutsche Telekom Technik GmbH	-	-	-	-
1.16	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	07.11.2017	Nein	Ja	Berücksichtigt ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.17	Forstamt Friedrichsmoor	25.10.2017	Nein	Ja	Berücksichtigt ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.18	Bergamt Stralsund	08.11.2017	Nein	Ja	Zur Kenntnis genommen ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.19	NABU Mecklenburg-Vorpommern	15.11.2017	Nein	Ja	Teilweise berücksichtigt ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.20	BUND Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-
1.21	Deutscher Wetterdienst	06.11.2017	Nein	Nein	Zur Kenntnis genommen
1.22	Betrieb für Bau und Liegenschaften	25.10.2017	Nein	Ja	Zur Kenntnis genommen ⇒ Behandlung der Stellungnahme

1.23	Deutsche Flugsicherung GmbH	-	-	-	-
1.24	WEMAG AG	06.12.207	Nein	Ja	Zur Kenntnis genommen ⇒ Behandlung der Stellungnahme
1.25	50 Hertz Transmission GmbH	-	-	-	-
1.26	Ericsson Services GmbH	-	-	-	-
1.27	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG	-	-	-	-
1.28	Zweckverband Schweriner Umland	-	-	-	-
1.29	Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“	-	-	-	-
1.30	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	-	-	-	-

2. Tabellarische Übersicht zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden

Nummer	Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	Bedenken	Hinweise	Abwägungsempfehlung
2.1	Holthusen über Amt Stralendorf	08.11.2017	Ja	Ja	Zur Kenntnis genommen ⇒ Behandlung der Stellungnahme
2.2	Landeshauptstadt Schwerin	13.11.2017	Ja	Ja	Berücksichtigt ⇒ Behandlung der Stellungnahme
2.3	Uelitz über Amt Ludwigslust-Land	-	-	-	-
2.4	Lübesse über Amt Ludwigslust-Land	-	-	-	-
2.5	Alt Zachun über Amt Hagenow-Land	-	-	-	-
2.6	Hoort über Amt Hagenow-Land	-	-	-	-

3. Tabellarische Übersicht zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit					
Nummer	Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	Bedenken	Hinweise	Abwägungsempfehlung
3.1	DOMBERTRECHTSANWÄLTE	07.11.2017	Ja	Ja	Berücksichtigt ⇒ Behandlung der Stellungnahme
3.2	Bürger/in*	08.11.2017	Ja	Ja	Berücksichtigt ⇒ Behandlung der Stellungnahme

* Personenbezogene Daten wurden im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) anonymisiert.

Verzeichnis der Stellungnahmen mit ausführlicher Abwägung

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange	9
1.1 Landkreis Ludwigslust-Parchim.....	9
1.3 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.....	16
1.14 HanseGas GmbH.....	25
1.16 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH.....	27
1.17 Forstamt Friedrichsmoor	30
1.18 Bergamt Stralsund	33
1.19 NABU Mecklenburg-Vorpommern	34
2. Nachbargemeinden	46
2.1 Gemeinde Holthusen.....	46
2.2 Landeshauptstadt Schwerin	47
3. Öffentlichkeit	49
3.1 DOMBERTRECHTSANWÄLTE	49
3.2 Bürger/-in	74

Für Behörden, TöB und Nachbargemeinden, die keine Bedenken oder abwägungserhebliche Hinweise geäußert haben wurde auf die Aufführung der Stellungnahme mit ausführlicher Abwägung verzichtet.

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Ludwigslust-Parchim

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

PLANUNG kompakt STADT
Frau Teske
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon Fax
03871 722-6313 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 160013	Ludwigslust	B 311	23.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betreff: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Sülte" der Gemeinde Sülstorf, Amt Ludwigslust-Land

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 09.10.2017; PE: 12.10.2017
Planzeichnung M 1: 2500 vom 20. Juli 2017
Begründung zum Entwurf vom 20. Juli 2017, einschl. Umweltbericht
Grünordnungsplan vom 06.07.2017
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 06.07.2017
Entwurf eines Nutzungsvertrages für die Herstellung von naturschutzfachlichen
Kompensationsmaßnahmen zum Windpark Sülte-Lübesse
Schattenwurfermittlung vom 07.06.2017
Schallimmissionsermittlung vom 16.06.2017

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Sülstorf, OT Sülte wurden durch
Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Ohne Stellungnahme

FD 53 – Gesundheit

Ohne Stellungnahme

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

FD 53 – Gesundheit



EINGANG 29. NOV. 2017

GT

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB keine Anregungen und Bedenken

zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis: Der Plan entspricht nicht dem aktuellen Katasterbestand. Das BOV wurde teilweise nicht berücksichtigt.

FD 63 – BauordnungDenkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung/Bauordnung

Keine Anregungen/Bedenken

Bauleitplanung

In der Präambel sind die rechtlichen Grundlagen, die zum Erlass der Satzung führen, zu aktualisieren.

Vorbeugender Brandschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verweisen wir in der Stellungnahme zum o.g. Vorhaben auf die Sicherung folgender Punkte:

1. Um die Windenergieanlagen im Gefahrenfall schnell und eindeutig auffinden zu können, müssen diese schon von weitem identifizierbar sein. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer entsprechenden Höhe und Zifferngröße anzubringen.
2. Die Anfahrtswege zu den Windenergieanlagen sind festzulegen und in einem Übersichtsplan nach DIN 14095 darzustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure, zu ergänzen.

2. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Kartengrundlage wird entsprechend aktualisiert.

FD 63 – BauordnungDenkmalschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt

Wird zur Kenntnis genommen.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist bei der Bauausführung zu beachten. Entsprechende Ausführungen sind bereits in der Begründung enthalten.

Bauplanung / Bauordnung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Präambel wird angepasst und entsprechend aktualisiert.

Vorbeugender Brandschutz

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die aufgeführten Punkte 1 bis 5 sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bzw. im Vorfeld der Inbetriebnahme zu beachten. Sie werden daher als Hinweise zum Brandschutz informativ in die Begründung aufgenommen.

3. Diese Pläne sind vorab mit dem FD 38 - der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ludwigslust abzustimmen. Nach Freigabe sind die Pläne den Feuerwehren zur Verfügung zu stellen. Die Auslieferung hat vor Inbetriebnahme der ersten Anlage zu erfolgen.
4. Mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage sind die zuständigen Feuerwehren örtliche einzuweisen. Dabei sind die Wehren besonders über die Möglichkeiten einer Brandbekämpfung bzw. das Vorgehen im Brandfalle durch einen geeigneten Sachverständigen zu unterweisen.
5. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Ludwigslust-Land, Fachbereich Ordnung herzustellen. Der Fachbereich Ordnung entscheidet, welche Feuerwehren einzuweisen sind und in welchem Turnus eine Wiederholung der Einweisung erfolgen muss.

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Kreisstraßen

- 1) Straßenaufsicht
Durch das Bauvorhaben sind öffentliche Straßen und Wege der Gemeinde Sülstorf/Sülte betroffen. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Naturschutz

Die Stellungnahme der UNB hinsichtlich der Belange der Eingriffsregelung wird nachgereicht und direkt an die Gemeinde gesendet.

Nachforderung der UNB aus artenschutzrechtlicher Sicht

(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Die eingereichten Unterlagen sind **nicht abschließend prüffähig**.

Rotmilan

Die in der Karte 13 der Raumnutzungsstudie (Raumnutzungsanalyse von Rotmilan und Weißstorch im Bereich des Vorhabensgebietes Lübesse II (Mecklenburg- Vorpommern, Compu- Welt-Büro Feige, Stand 2015, ergänzt 2017) zusammengestellte Raumnutzung zur Brutzeit 2015- mit nur neun Beobachtungstagen- verdeutlicht die intensive Nutzung des Areals im Bereich des Gewerbegebietes Lübesse sowie angrenzender Bereiche. Auch Teilflächen der geplanten Lenkungsflächen werden laut o.g. Studie bereits häufig durch Rotmilane genutzt. Resultierend aus diesem Gutachten kann eine hohe Bedeutung der Grünland- und Brachflächen des Lübesser Gewerbegebietes sowie angrenzender Bereiche als essentielles Nahrungshabitat des Rotmilans hergeleitet werden. Eine erfolgreiche Ablenkung auf die geplanten Lenkungsflächen kann daher nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht bestätigt werden.

Weiterhin ist eine regelmäßige Nutzung dieser Nahrungshabitate durch das BP des Horstes Nr. 6 (nördlich der Kompostieranlage) möglich. Die Errichtung der geplanten WEA Nr. 6 und 7 würde im Bereich des Flugkorridores zu diesen Nahrungshabitaten eine Verdichtung mit WKA statt, wodurch sich das Tötungsrisiko auch außerhalb des Ausschlussbereiches (gemäß AAB Vögel M-V) signifikant erhöhen kann. Diese Belange sind innerhalb des AFB artenschutzrechtlich zu prüfen.

Der UNB liegen für einen anderen Antrag im „Windgebiet Lübesse“ Erfassungen von 2016/2017 vor, wonach sich einem Waldstück nordwestlich der Kompostieranlage ein Rotmilanhorst befindet. Der 2017 unbesetzte Horst unterliegt dem Schutz als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für mind. 3 Jahre. Es ist daher zu prüfen, inwiefern die geplante WEA Nr. 6 vom Prüfbereich dieses Rotmilanhorstes betroffen ist. Nördlich des Rotmilanhorstes befindet sich ein besetzter Mäusebussardhorst. In den Kartierberichten von Feige und Kriedemann von 2016, eingegangen am 04.10.2017 sind diese Horste- in der Nähe der geplanten Lenkungsfläche für den Horst Nr. 6- nicht aufgeführt.

Für beide geplante Lenkungsflächen (Maßnahme 5 und 6 des GOP) ist ein plausibler Nachweis der Wirksamkeit zu erbringen. Die eingereichten Darlegungen zu den Lenkungsflächen für die Horste Nr. 2 und 6 beschränken sich auf die Größe der Fläche und deren Entfernung zum aktuell betrachteten Rotmilanhorst.

2. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Naturschutz

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Hinweise werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet bzw. ergänzt.

Im Rahmen der Prüfung der Eignung als Lenkungsfläche sind die bestehenden Biotopstrukturen (siehe Habitatanalyse gem. AAB- M-V) zu berücksichtigen.

Weiterhin sind die Auswirkungen von Nahrungskonkurrenten auf die Eignung beider Lenkungsflächen zu beurteilen. Auch hinsichtlich der Mindestgröße der Lenkungsflächen sind mögliche Nahrungskonkurrenten sowie eine Beurteilung der bisher verfügbaren Nahrungshabitate der geplanten Lenkungsflächen zu berücksichtigen. „Der Umfang der zu schaffenden Lenkungsflächen muss je WEA mindestens dem Doppelten der von den Rotorblättern überstrichenen Fläche entsprechen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ausreichend große Initial-Lenkungsmaßnahme realisiert wird, um die angestrebte und erforderliche Lenkungswirkung auslösen zu können. Insbesondere bei WEA-Konfigurationen von 1-4 WEA ist dieser Thematik besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“ (AAB- Vögel M-V, S.70). Daher empfiehlt die UNB bezüglich der Flächengrößen für Lenkungsflächen eine Orientierung an den „Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (Herausgeber: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2015).

Es sei darauf hingewiesen, dass die geplanten Lenkungsflächen südlich von Lübesse sich anteilig einem Bereich befinden, welcher als Rotmilandichtezentrum ausgewiesen wurde (Fachbeitrag Rotmilan - Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans, 2017, im Auftrag des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg).

Angrenzend geplante Lenkungsflächen für andere geplante WKA's können derzeit nicht berücksichtigt werden, da für diese Planungen noch keine Genehmigung vorliegt. Eine verbindliche Umsetzung dieser Lenkungsmaßnahmen kann daher nicht angenommen werden. Dies gilt ebenso für die in der artenschutzrechtlichen Prüfung erwähnten Bewirtschaftungsvorschläge in Mastfußnähe und Maßnahmen zur Gestaltung der Zuwegung, da diese Maßnahmen sich weder GOP noch im Teil B Text des Bebauungsplanes wiederfinden.

Feldlerche

Hinsichtlich der Vorkommen der Feldlerche liegen der UNB neuere Erkenntnisse vor (Bewertung der 2014 erhobenen Brutvorkommen von Wiesenschafstelze und Feldlerche im Untersuchungsgebiet Lübesse, Compu-Welt-Büro, 2017). Es wurden im UR 250 bis 300 Brutpaare der Feldlerche festgestellt. Die Darlegungen hinsichtlich der Kollisionsgefährdung der Art sowie daraus resultierende Einschätzungen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Art sind daher zu ergänzen.

Unter Berücksichtigung der der UNB vorliegenden Unterlagen kann von einer Brutdichte von mind. 2 BP/ 10 ha ausgegangen werden, was einer überdurchschnittlichen Brutdichte entspricht. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann somit nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos in Bereichen mit deutlich erhöhter Brutdichte eintreten kann.

Aus artenschutzfachlicher Sicht sind weitere folgende Ergänzungen/ Anpassungen bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes erforderlich:

Ablenkflächen müssen mit Inbetriebnahme der WEA bereits voll funktionstüchtig sein, damit das vorgesehene Pflegeregime in der ersten Vegetationsperiode des Betriebes der WEA umsetzbar ist.

Zur Maßnahme 2

Die Entschlammung ist durchzuführen, bevor potentiell vorkommenden Amphibien/ Reptilien ihre Winterquartiere in Gewässernähe aufgesucht haben. Daher ist die Entschlammung witterungsabhängig nur im Zeitraum von Anfang September bis Ende September durchzuführen. Alternativ wäre der UNB der Nachweis zu erbringen, dass im und am Gewässer keine Amphibien/ Reptilien vorhanden sind. Angaben zum geplanten Verbleib des Aushubes sind zu ergänzen. Der Aushub ist vor Abtransport einige Tage am Gewässertand zu lagern, so dass Kleintiere und Amphibien die sich bereits eingegraben haben wieder das Gewässer aufsuchen können. Aus gewässerökologischer Sicht ist von einer Einbringung des Aushubes in Gewässernähe abzuraten, da die entnommenen Nährstoffe mittelfristig durch Ausschwemmung ansonsten wieder in das Gewässer gelangen würden.

Zur Maßnahme 7

- Ausschluss Bauzeit vom 15.03 bis 15.08 für Feldlerche (derzeit angegebener Zeitraum Anfang April bis Ende Juli eher für Ortolan geeignet)

Zur Maßnahme 8

Zur Berücksichtigung der Problematik wandernder Fledermäuse:

- Höhenmonitoring entsprechend der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, (AAB FL M-V) unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik.

- Das Konzept zum Höhenmonitoring einschl. der ggf. erforderlich werdenden Abschaltzeiten während des Höhenmonitorings ist mit der UNB rechtzeitig vor Inbetriebnahme der WKA abzustimmen. Die Ergebnisse des Höhenmonitorings sind der UNB spätestens jeweils nach der ersten Erfassungssaison unaufgefordert vorzulegen. Insofern aufgrund der Ergebnisse des Höhenmonitorings von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen ist, ist die WEA dann während der Wanderungszeiten (die aus den Ergebnissen des Höhenmonitorings resultieren), in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten weniger als 6,5 m/ s und der Niederschlag weniger als 2 mm/ h betragen.

Sämtliche Vermeidungs- Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultieren und die im GOP benannten Maßnahmen, sind in den Text Teil B des Bebauungsplanes, z.B. als Zuordnungsfestsetzung aufzunehmen. Ist eine Übernahme in den Text Teil B des Bebauungsplanes bauplanungsrechtlich nicht zulässig, so sind die diese Maßnahmen als Hinweise in den Text Teil B des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Für die Vermeidungs- Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind bereits auf der Ebene der Bauleitplanung entsprechende Verfügungsberechtigungen, privatrechtliche Nutzungs- Bewirtschaftungsverträge mit entsprechender grundbuchrechtlicher Sicherung bzw. Nachweise über den Erwerb nachzuweisen.

Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Die artenschutzrechtlichen Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung, da Artenschutzrecht unmittelbar gilt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 – 7 D 11/08.NE).

Nach der Rechtsprechung ist ein vollzugsunfähiger Bebauungsplan nicht erforderlich für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB. Das hat zu Folge, dass bereits der Bebauungsplan unwirksam wäre (BVerwG, Beschluss vom 25.8.1997, Az. 4 NB 12/97, NVwZ-RR 1998, 162, 163; Urteil vom 13.12.2007, Az. 4 C 9.06; aus der neueren Rechtsprechung der Obergerichte etwa OVG Koblenz, Urteil vom 13.2.2008, Az. 8 C 10368/07, NVwZ-RR 2008, 514.)

Erst nach hinreichender Auseinandersetzung mit o.g. Belangen und erneuter Beteiligung der UNB kann eine abschließende Stellungnahme aus artenschutzfachlicher Sicht erfolgen.

Hinweise

Im AFB wird noch auf die Rote Liste M-V von 2003 Bezug genommen. Anzuwenden ist die Rote Liste, Stand 2014. So hat sich beispielsweise der Schutzstatus der Feldlerche auf Kategorie drei erhöht. Der „aktuelle“ Bestand hat sich von ca. 600.000- 1 Mill. Auf 150.000- 175.000 verringert.

Unter 1.2.3 des AFB sollten die Zuständigkeiten zum Artenschutz aktualisiert werden.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser- schutz	Bodenschutz	Anlagen wfg. Stoffe	Hochwasser- schutz	Gewässer- au- s- bau
Keine Einwände	Timpel 21.11.2017	Timpel 21.11.2017	2.11.17 Salomon				
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage				2.11.17 Salomon			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Bodenschutz

Az.: 533/68/2.4-01/I-1013/19-17

Hinweise:

Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften

Wasser- und Bodenschutz

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Tabelle wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind bei Baumaßnahmen zu beachten. Sie werden daher (soweit nicht bereits enthalten) in die Begründung aufgenommen.

(Bundesbodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Dieses ist auch bei der Kompensationsmaßnahme – Sanierung Kleingewässer – und hier insbesondere beim Umgang mit dem Aushub zu beachten.

Wird der Aushubboden außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht bzw. zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Anhang 2 Nr. 4) einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Wird der Aushubboden unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut, gelten die Bestimmungen der LAGA¹ und hier insbesondere die Zuordnungswerte Z-0. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Salomon

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sollen Flächen, welche derzeit für Landwirtschaft ausgewiesen sind, als Flächen für ein Sondergebiet Windenergieanlagen ausweisen.

Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenden Teilimmissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen.

Die einzuhalten Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.

2. Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.
3. Die Anforderung aus dem Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums „Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (WKA – Hinweise M-V)“ vom 20. Oktober 2004 (VIII 2/VIII 4/X 130 - 510.18.12) sind einzuhalten.
4. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhanges der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
5. Die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.
6. Die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

Immissionsschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden durch eine Schallimmissionsprognose sowie ein Schattenwurfgutachten nachgewiesen, dass keine Immissionskonflikte zu befürchten sind bzw. dass diese im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch entsprechende Auflagen sicher ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus ist die Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte vom konkreten Vorhaben (wie Anlagenstandorte und Anlagentyp und -größe) abhängig. Der Bebauungsplan setzt lediglich Baufenster fest, innerhalb derer die Windenergieanlagen variabel angeordnet werden können. Die Festsetzung eines Anlagentyps ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.

7. Die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

Hinweise

1. Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und – einrichtungen, so zu errichten zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
5. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
6. **Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Schwerin zuständig.**

FD 70 - Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Ziegler
SB Bauleitplanung

2. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf 15
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind durch den Projektierer bzw. Betreiber im Genehmigungsverfahren und während des Betriebs der Anlagen zu beachten.

FD 70 – Abfallwirtschaft

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



PLANUNG kompakt STADT
z. H. Frau Teske
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-300-17-5122-76134
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 10. November 2017

Röntgenstraße 1
Tel.: 04521 743 15 0
Fax: 04521 743 15 5
mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf – „Windpark Sülte“ für das Gebiet südöstlich des Ortsteiles Sülte

Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2017

EINGANG 13. NOV. 2017 *GT*

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt, da die Windkraftanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden soll. Die Kompensationsmaßnahmen führen ebenfalls zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen und auch zu Nutzungseinschränkungen. Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Im Übrigen möchte ich auf meine vorhergehende Stellungnahme verweisen. Weitere Bedenken und Anregungen werden in dieser Planungsphase nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet im Bereich des Bodenordnungsverfahren Uelitz befindet. Bedenken werden aber nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

1.3 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde im Planverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgend genannte Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:

- Rokom GmbH (Anlage zur Erzeugung von Kompost)

Diese Anlage genießt Bestandsschutz.

Des Weiteren verweise ich auf meine Stellungnahme vom 02.09.2017.

Ergänzung:

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf „Windpark Sülte“ ist das Ersetzen von fünf bereits zurückgebauten WEA durch zwei leistungsfähigere WEA mit einer maximalen Höhenfestsetzung von max. 200 m (Repowering).

Ein Antrag für die Errichtung und den Betrieb der zwei Windkraftanlagen der Gemeinde Sülstorf „Windpark Sülte“ liegt mir vor und befindet sich im laufenden Genehmigungsverfahren.

Im Auftrag



Henning Remus

2. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf

3.2 Wasser

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Boden

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Hinweise sind für die Bauausführung relevant. Sie werden daher informatorisch in die Begründung aufgenommen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die benannte Anlage wurde im Schallgutachten berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstr. 1
23701 Eutin

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-8207/17

Schwerin, 21. November 2017

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

2. Änderung B-Plan Nr. 1 Gemeinde Sülstorf-„Windpark Sülte“ für Gebiet südöstl. OT Sülte

Ihre Anfrage vom 09.10.2017; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.

Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



EINGANG 21. NOV. 2017 G7

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

**1.7 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde im Planverfahren beteiligt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**1.10 Bundesnetzagentur - Referat 226/Richtfunk**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

EINGANG 18. OKT. 2017 GT



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Schreiben vom 09.10.2017, Frau Teske	Mein Zeichen, meine Nachricht vom 226-27, 5593-5 Nr. 20396	☎ (0 30) 2 24 80-439 oder 2 24 80-0	Berlin 18.10.2017
---	---	---	----------------------

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Gemeinde Sülstorf - "Windpark Sülte";
Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Im Auftrag
Valéry Nagel

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die angegebenen Richtfunkbetreiber werden beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post
und Eisenbahnen
Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72
E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 590 010 20

Dienstgebäude Berlin
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefax Berlin
(0 30) 2 24 80-4 59

Anlage**Betreiber von Richtfunkstrecken**

Eingangsnummer:		20396
Für Baubereich:		Sülte, Landkreis Ludwigslust-Parchim
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW:	11E2543 53N3021
	SO:	11E2657 53N2938

Betreiber und Anschrift:

E-Plus Service GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Putlitzer Straße 25	19370 Parchim



GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstr. 1
23701 Eutin

Röntgenstraße 1 • 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
info@stadtplanung-kompakt.de

Ansprechpartner:
Herr Lunow

Tel.: (038203) 9125-14
Fax: (038203) 9125-35
Matthias.Lunow@gdmcom.de

EINGANG 2 4. NOV. 2017 GT

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Ihr Zeichen: Gabriele Teske
09.10.2017
Unser Zeichen: GEN / Lu
09727/02/219; NRT
PE 19184/17

20.11.2017

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf - Landkreis Ludwigslust-Parchim - "Windpark Sülte" für das Gebiet südöstlich des Ortsteiles Sülte (Entwurf)

Unsere Registriernummer: 09727/02/219; NRT

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage (Entwurf) teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich

- keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.
- **Anlagen der ONTRAS befinden**, die vormals im Eigentum der VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig („VNG“), standen (siehe Hinweis im Briefkopf).

Den Rahmen Ihrer Anfrage ergänzend, teilen wir Ihnen weiterhin mit, dass sich im angefragten Bereich Anlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen („GasLINE“) befinden. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:

Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	219	500	8 m
ONTRAS	Abgrenzeinheit / Erdungsanlage	LE 219.00/E15		1 m
GasLINE	Kabelschutzrohranlage (KSR) ⁽¹⁾ mit einliegenden LWL-Kabel/n	11x GL 101003, GL 803003, GL 5-40100520, GL 51800110, GL 611002	DN 40	2 m ⁽²⁾
ONTRAS	Sonstiges ⁽¹⁾ : Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), Anlagenschrank (E)			
GasLINE	Sonstiges ⁽¹⁾ : (Kabel-)Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Marker (M)			

⁽¹⁾ nachfolgend als Anlage/n bezeichnet
⁽²⁾ bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 219

1.12 GDMcom

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Anlagen der ONTRAS und GasLINE im Planbereich befinden.

Seite 2 zum Schreiben vom 20.11.2017 - Reg-Nr.: 09727/02/219; NRT

Zur Information haben wir Ihnen die Grobtrassen und Standorte der Anlage/n in die uns zur Stellungnahme übersandten Planunterlagen eingetragen. Daraus erkennen Sie die Interessenberührung mit der/ den Anlage/n.

Zur Information haben wir Ihnen einen Übersichtsplan (TK 25) und Bestandspläne beigefügt, aus dem Sie die ungefähre Lage und die Standorte der Anlage/n entnehmen können.

Sofern Sie die genaue Lage dieser Anlage/n für die Abwägung benötigen, laden Sie bitte den für das Territorium zuständigen Betreiber/Dienstleister

Für die Ferngasleitung:

ONTRAS Gastransport GmbH
Netzbereich Nord
Herr Kröger / Herr Neher
Schwarzer Weg 14
19348 Perleberg

☎ (03876) 79 12 90
Fax: (03876) 79 12 92
Mobil: (0170) 2266 422 /
(0171) 5594 969

Für die Erdungsanlage:

ONTRAS Gastransport GmbH
Netzbereich Nord
Herr Zingler
Am Walkmüller Holz 2
18209 Bad Doberan

☎ (038203) 9125-12
Fax (038203) 9125-34
Mobil (0171) 5594981

Für die Kabel-Anlage/n:

GDMcom mbH
Service KGT Nord
Herr Döring
Knoblaucher Chaussee
14669 Ketzin
Tel. (033233) 9-8560
Fax (033233) 9-8562
Mobil 0172/34 31 679
E-Mail: Frank.Doering@gdmcom.de

zur Ortung und Kennzeichnung der jeweiligen Anlage/n ein.

Zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf "Windpark Sülte" nehmen wir wie folgt Stellung:

1. In der Planzeichnung ist der Verlauf der Anlage/n darzustellen. In der Begründung ist auf das Vorhandensein der Anlage/n hinzuweisen.
2. Aus den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass sich im Geltungsbereich des Windparks, südwestlich der geplanten WEA 2, die Anlage/n der ONTRAS/GasLINE befinden.
3. Folgende Unterlagen/Informationen sind der GDMcom vom Vorhabenträger vorzulegen:
 - detaillierter Lageplan (Maßstab M 1:1000 oder M 1:500) mit vollständiger Darstellung aller geplanten Windkraftanlagenstandorte im Berührungs-/Näherungsbereich, einschließlich aller Zuwegungen, Kranstellflächen, Lagerflächen, Kranauslegermontageflächen und Mittelspannungskabeltrassen
 - Koordinaten der geplanten Windenergieanlagen im Format ETRS 89 UTM Zone 33
4. **Die geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme M1 „Erstaufforstung“ berührt die Anlage/n der ONTRAS/GasLINE.**

Hinweise für die weitere Planung: Die Bepflanzung hat so zu erfolgen, dass folgende lichte Mindestabstände zu **Ferngasleitungen** nicht unterschritten werden:

 - flachwurzelnde Sträucher und Hecken außerhalb der Schutzstreifen,
 - kleinkronige Bäume im Abstand von ⇒ 5 m,
 - tiefwurzelnde Bäume und Hecken im Abstand von ⇒ 5 m,
 - großkronige Bäume im Abstand von ⇒ 10 m.
5. Wir bestätigen den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit den entsprechenden Hinweisen für die Bauleitplanung.
6. Sofern Änderungen im Bereich von **100 m** beiderseits der Anlage/n vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.
7. Damit diese Belange bei der Umsetzung des Vorhabens weiterhin Berücksichtigung finden, beachten Sie bitte die Ihnen bereits vorliegende Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“.

Übersichtsplan und Bestandspläne wurden geprüft. Der Geltungsbereich des B-Plans berührt Anlagen der ONTRAS.

Die Kontaktdaten der Betreiber/Dienstleister werden zur Kenntnis genommen.

1. Der Punkt wird berücksichtigt. Der Verlauf der Ferngasleitung wird für den Bereich des Plangebietes dargestellt bzw. nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Im Kapitel „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“ wird in der Begründung bereits auf die Anlagen hingewiesen. Die Ausführungen werden jedoch ergänzt.
2. Wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist im Rahmen der Genehmigungsplanung, in dem die Anlagenstandorte festgelegt werden, zu berücksichtigen.
4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahme M1 „Erstaufforstung“ wurde gestrichen und durch eine andere Maßnahme (Anlage extensive Mähwiese, Alt Zachun) ersetzt. Eine diesbezügliche Betroffenheit von Ferngasleitungen ist im Rahmen einer erneuten Behördenbeteiligung zu prüfen.
5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Entwurf des Flächennutzungsplans ist allerdings nicht Gegenstand des Planverfahrens. Die Gemeinde Sülstorf verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.
6. Der Hinweis wird berücksichtigt. Aufgrund von Änderungen an geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine erneute Behördenbeteiligung. Die GDMcom wird erneut beteiligt.
7. Der Hinweis auf die Broschüre wird zur Kenntnis genommen.

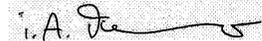
Seite 3 zum Schreiben vom 20.11.2017 - Reg-Nr.: 09727/02/219; NRT

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlage/n gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung



Matthias Lunow
Sachbearbeiter
Dokumentationsservice

Anlagen: Übersichtskarte M 1 : 25.000
ONTRAS-Bestandsplan FGL 219 G/L 176, 177, 179, 180
GasLINE-Bestandsplan StK 219 G 173, 174, 176, 177

Verteiler: Antragsteller
ONTRAS, IHK FPA
GDMcom, GEN, Bad Doberan

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Leitungsauskunft

PLANUNG kompakt STADT
Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)
Gabriele Teske
Röntgenstr. 1
23701 Eutin



HanseGas GmbH

Netzdienste
Jägersteg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
F 038461-51-2134

Reiner Klukas
T +49 38461 51-2127

23.10.2017

Reg.-Nr.: 285586 (bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Entwurf zur 2. Änderung des B-Planes Nr.: 1
--Windpark Sülte--, hier: frühzeitige
Beteiligung der TÖB

Ort: Gemeinde Sülstorf OT Sülte, südöstl. der OL

EINGANG 01 NOV. 2017 GT

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen
aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte
Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Wird zur Kenntnis genommen.

Geschäftsführung:

Matthias Boxberger
Andreas Fricke

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.

Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma **aktuelle Planauszüge** rechtzeitig vor Baubeginn **anzufordern**.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Anmerkungen:

Zum Schutz der im genannten Bereich (Ausgleichsmaßnahmen M 1 und M 4) befindlichen Brauchwasser- und Soleleitungen, der Mitteldruckgasleitungen, der mitverlegten Informations-/Steuerkabel sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten:

Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.

Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern.

Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.

Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern.

Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.

Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.

Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.

Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet.

Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen.

Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.

In den weiteren der von Ihnen genannten Bereiche befinden sich keine Anlagen/Leitungen unserer Rechtsträgerschaft.

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.

Anlagen:

Merkblatt

Leitungsanfrage

Rohrnetzplan 1.pdf

Rohrnetzplan 2.pdf

Die Planauszüge wurden geprüft. Die dort verzeichneten Versorgungsanlagen befinden sich außerhalb des Sondergebietes, werden aber ggf. durch geplante Kompensationsmaßnahmen berührt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkungen werden berücksichtigt. Die Kompensationsmaßnahme M1 „Erstaufforstung“ wurde gestrichen und durch eine andere Maßnahme (Anlage extensive Mähwiese, Alt Zachun) ersetzt. Eine diesbezügliche Betroffenheit von Gasleitungen ist im Rahmen einer erneuten Behördenbeteiligung zu prüfen. Die Kompensationsmaßnahme M4 „Baumpflanzung an der Kartoffelhalle; südwestlicher Ortsrandlage Sülte“ bleibt weiterhin Bestandteil der Planung. Laut Bestandsplänen befindet sich eine Gasleitung auf der Südseite der Straße „An der Kartoffelhalle“. Die Baumpflanzungen sind hingegen auf der Nordseite geplant. Die Anmerkungen sind bei der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen zu beachten und werden daher teilweise informatorisch in die Begründung aufgenommen. Die übrigen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Röntgenstr. 1
Tel.: 04521 180 100
Fax.: 04521 180 100
info@stadplanung.de



vodafone

EINGANG 0 1. NOV. 2017

Vodafone GmbH, Attiistr. 61-67, 12105 Berlin

Amina Meincke
Central Network, TCRD, ZV
Netzwerkdokumentation

Planung kompakt STADT
Röntgenstr. 1
23701 Eutin

Tel.: +49 (0) 30/754757229
E-Mail :
amina.meincke@vodafone.com
Datum 25.10.2017

Leitungsauskunft zur Baumaßnahme

Ihr Schreiben: vom 09.10.2017
Betreff: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf LK Ludwigslust Parchim,
Windpark Sülte für das Gebiet südöstlich des OT Sülte
Strecke: -

Unser Zeichen: 17/3804

Stellungnahme: Ihre Anfrage betreffend Telekommunikationsanlagen der **Vodafone GmbH ehem. ARCOR**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den von ihnen angegebenen Bereich befinden sich Kabel und Anlagen der Vodafone GmbH ehem. ARCOR.

- Lichtwellenleiterkabel AA 8558031 in Erdverlegung

Die Trassierung der vorhandenen Kabel und Anlagen zum Zeitpunkt der Anfrage können Sie dem beiliegenden Auszug aus dem Kabellageplan entnehmen.

Die Pläne bleiben Eigentum der Vodafone GmbH und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet noch vervielfältigt werden und sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

In den Kreuzungs- und Näherungsbereichen zu den vorhandenen Fernmeldeanlagen sind die Bautechnologie und der Baumaschineneinsatz so zu planen, dass eine Beschädigung der vorhandenen Anlagen ausgeschlossen ist.

Beschädigungen, Beeinträchtigungen und Überbauungen der vorhandenen Kabelanlagen sind auszuschließen. Die Zugänglichkeit muss ständig gewährleistet sein. Sind Maßnahmen zur Sicherung der Anlagen bzw. Baufeldfreimachung erforderlich, so sind diese bei unserem Bereich zu beantragen.

Ansprechpartner diesbezüglich ist bei Vodafone:
Herr Ackermann, Peter, tel.: 0172 3221023, email: peter_ackermann@vodafone.com.

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf
Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Dirk Barnard, Dr. Manuel Cubero del Castillo-Olivares,
Dr. Robert Hackl, Dr. Eric Kuisch, Philip Lacor, Marcello Maggioni, Dr. Andreas Siemen, Dr. Peter Walz
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Philipp Humm, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
IBAN: DE68 3007 0010 0250 8000 00
USt-Nr.: 103/5700/1789
USt-IdNr.: DE 813113094
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

1.16 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des Plangebietes Kabel und Anlagen der Vodafone GmbH ehem. ARCOR befinden.

Der Bestandsplan wurde geprüft. Das betreffende Kabel verläuft ausgehend vom Gewerbegebiet Lübesse entlang der Landesstraße L072 nach Norden und verläuft dann weiter in westliche Richtung entlang eines bestehenden Wirtschaftsweges durch das Plangebiet. In der Begründung werden entsprechende Hinweise zum Kabel aufgenommen. Diese sind insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen zu beachten.

993.081_0 02/13



Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass Umverlegungen bzw. Sicherungen von Vodafone -Anlagen ohne Mitwirkung und Zustimmung durch Vodafone und Beauftragung der erforderlichen Vodafone- Mitwirkungsleistungen unzulässig sind. Eventuelle Beschädigungen, Beeinträchtigungen und Überbauungen an Vodafone -Anlagen und die Folgekosten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Hinweise ergeben, werden dem Verursacher bzw. Veranlasser der Arbeiten in Rechnung gestellt.

Die Baumaßnahme ist der Vodafone GmbH rechtzeitig vor Beginn unter o.g. Adresse und unter Angabe unseres Bearbeitungszeichens anzuzeigen.

Bitte geben Sie bei Schriftwechsel und Rückfragen unser Zeichen mit an.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone GmbH

i.V. Hermann Fuchs	i.A., Amina Meincke
Abteilungsleiter Central Network	Central Network
Abteilung TCR-ZV	Abteilung TCRD-ZV

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Anlagen:

- Kabellageplan

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Dirk Bernard, Dr. Manuel Cubero del Castillo-Olivares,
Dr. Robert Hackl, Dr. Eric Kuisch, Philip Lacor, Marcello Maggioni, Dr. Andreas Siemen, Dr. Peter Walz
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Philipp Humm, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
IBAN: DE68 3007 0010 0250 8000 00
UST-Nr.: 103/5700/1789
UST-IdNr.: DE 813113094
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 7. November 2017 16:10
An: Stadt@planung-kompakt.de
Betreff: Stellungnahme S00535546, Gemeinde Sülstorf, 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Sülte" für das Gebiet südöstlich des
Ortsteiles Sülte

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Planung kompakt Stadt
Röntgenstr. 1
23701 Eutin

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00535546
E-Mail: TDRF-O-Schwerin.de@vodafone.com
Datum: 07.11.2017
Gemeinde Sülstorf, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Sülte" für das Gebiet südöstlich
des Ortsteiles Sülte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.10.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante
Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine
Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen
ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der
Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

EINGANG 07. NOV. 2017
GT



1.17 Forstamt Friedrichsmoor

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

EINGANG 01. NOV. 2017 *GT* **Forstamt Friedrichsmoor**

Forstamt Friedrichsmoor • Lindenstraße 3-4 • 19374 Domsühl

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

Bearbeitet von: Herrn S. Herr

Telefon: 0 3 87 28/ 2280 0
 Fax: 0 3 87 28/ 2280 29
 e-mail: friedrichsmoor@foa-mv.de
 www.friedrichsmoor.wald-mv.de

Aktenzeichen: 7444.39-1/HE
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Domsühl, den 25.10.2017

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf – Landkreis Ludwigslust-Parchim – „Windpark Sülte“ für das Gebiet südöstlich des Ortsteiles Sülte

Ihr Schreiben vom 09. Oktober 2017 ohne Az.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Teske,

das Forstamt Friedrichsmoor ist hoheitlich für die Belange der Durchsetzung der Landeswaldgesetzgebung und des Waldbrandschutzes, der diesen Bebauungsplan betreffenden Anlagenstandorte, zuständig. Dabei sind durch die Forstbehörde im Rahmen von Beteiligungsverfahren bei der Neuanlage und Änderung von Windenergieanlagen nachfolgend genannte Forderungen zu prüfen und durchzusetzen.

1. Waldabstand

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 LBauO M-V, auf die die forstrechtliche Waldabstandsregelung Anwendung findet. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist gemäß § 20 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V) vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870) zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden (Anlage 1). Der Handhabung der geltenden Bauordnung Mecklenburg – Vorpommern folgend, beginnt der Abstand der WEA am Rand (Lot) der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird. In der Regel ist der Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten, da der Waldrand ein in Bezug auf die Artenaktivität überdurchschnittlicher sensibler Bereich für Fledermaus-, Vogel- und Insektenarten ist. Die Unterschreitung des Waldabstandes bedarf der

1. Waldabstand

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Abstimmung der Forstbehörde mit der für Artenschutz zuständigen Behörde und dem Waldeigentümer.

Unterschreitungen können in begründeten Fällen durch die Forstbehörde auf Antrag zugelassen werden (siehe §2 Nr. 6 Waldabstandsverordnung – WAbstVO M-V), wenn der Schutzzweck und die Waldfunktion nicht erheblich beeinträchtigt werden. In diesem Fall ist eine Abstandsunterschreitung auf max. 0 Meter möglich, die Rotorflügel dürfen demzufolge Waldflächen jedoch niemals überragen.

2. Waldbrandschutz

Um negative Auswirkungen von WEA als Verursacher von Waldbränden oder auf bestehende Waldbrandüberwachungsanlagen zu reduzieren, sind vom Antragsteller für den Bau und Betrieb von WEA entsprechende Forderungen einzuhalten und Nachweise zu erbringen.

WEA, deren äußere Rotorspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 Metern zum Wald befinden, müssen mit einer automatischen Löschanlage in den Kanzeln und mit Brandmeldern ausgestattet sein, welche ein automatisches Abschalten der Anlage im Störfall bewirken.

In waldbrandgefährdeten Gebieten ist durch die Forstbehörde zu prüfen, ob auf Grund des beantragten Baues von WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WEA gefordert werden muss. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicher zu stellen.

3. Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme

Der Betrieb und die Unterhaltung von kameragestützten Waldbrandüberwachungssystemen ist mit dem Landesforsterrichtungsgesetz auf die Landesforst M-V (LFoA M-V), als untere Forstbehörde übertragen worden.

Auf dieser Grundlage betreibt die LFoA M-V das Automatisierte Waldbrandüberwachungssystem (AWFS) „ Fire Watch“.

Dieses basiert auf einem Kamerasystem welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau von Windenergieanlagen kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen. Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg – Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den Vorhabenträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ wireless GmbH, Carl-Scheele-Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/639280-0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden muss, vorzulegen. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabenträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen.

Für den vorliegenden Bauantrag sind gemäß den mir zugestellten Unterlagen, unter

2. Waldbrandschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Annahme einer maßstabsgerechten Darstellungen des Bauvorhabens, folgende Forderungen seitens der Forstbehörde zu erheben.

1. Die WEA's weisen den im Landeswaldgesetz M-V, § 20 geforderten Waldabstand von 30 Metern auf.
2. Die WEA's müssen, auf Grund des über 50 Meter betragenden Abstandes zum Wald, nicht mit den in Punkt 2 benannten Sicherungseinrichtungen, wie automatische Löschanlage und Brandmelder ausgestattet werden.
3. Auf die gesonderte Errichtung einer Löschwasserehentnahmestelle kann verzichtet werden. Durch das Vorhandensein der Ortschaften Lübesse und Ortkrug sowie des unmittelbar angrenzenden Gewerbegebietes, ist eine ausreichende Löschwasserverfügbarkeit im Brandfall gewährleistet.
4. Die WEA's befinden sich in einem in Punkt 3. beschriebenen Gebiet, welches mit kameragestütztem Waldbrandfrüherkennungssystem (Kameraturm Bandenitz) ausgestattet ist. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die WEA's eine Beeinträchtigung des Überwachungssystems durch die geplante Neuerrichtung oder Austausch der vorhandenen Windenergieanlagen durch höhere WEA's hervorrufen. Der Landesforst M-V ist vor Errichtung der WEA's ein Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers, über den zukünftig uneingeschränkter Funktionsbetrieb des kameragestützten Waldbrandüberwachungssystems vorzulegen.

Hinweis: Mit der Maßnahme 1 ist eine Ausgleichsmaßnahme geplant, welche die Umwandlung von 1,62 Hektar Ackerland zu naturnahem Laubwald beabsichtigt. Hierbei handelt es sich um eine Erstaufforstung, welche gemäß § 25 Landeswaldgesetz Mecklenburg – Vorpommern vom 27.07.2011 einer vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde bedarf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christian Lange
Forstamtsleiter

1. Wird zur Kenntnis genommen.
2. Wird zur Kenntnis genommen.
3. Wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Hinweis ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten. Er wird daher informativ in die Begründung aufgenommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahme M1 „Erstaufforstung“ wurde gestrichen und durch eine andere Maßnahme (Anlage extensive Mähwiese, Alt Zachun) ersetzt. Eine diesbezügliche Betroffenheit von forstrechtlichen Belangen ist im Rahmen einer erneuten Auslegung zu prüfen.



Bergamt Stralsund



1.18 Bergamt Stralsund

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3489/17

Az. 512/13076/514-17

Ihr Zeichen / vom
10/9/2017

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
61 21 41

Datum
11/8/2017

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf "Windpark Sülte" für das Gebiet südöstlich des Ortsteiles Sülte

berührt auch weiterhin bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Die Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 02.03.2016 behält im vollen Umfang ihre Gültigkeit.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Olaf Blietz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

EINGANG 09. NOV. 2017 

NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin



PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1
23701 Eutin
stadt@planung-kompakt.de



Röntgenstraße 1 • 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
info@stadtplanung-kompakt.de

19053 Schwerin
Landesgeschäftsstelle

Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin
Tel. 01520-4174644
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

EINGANG 15. NOV. 2017 *GT*

Schwerin, 15. Nov. 2017

Sehr geehrte Frau Teske,

gerne nimmt der NABU Stellung zur **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf** – Landkreis Ludwigslust-Parchim – „*Windpark Sülte*“ für das Gebiet südöstlich des Ortsteiles Sülte.

Wir bitten um eine kurze Bestätigung per E-Mail, dass unsere Stellungnahme eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin
NABU Mecklenburg-Vorpommern

NABU Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Tel. +49 (0385)59 38 98 0
Fax +49 (0385)59 38 98 29
lgs@NABU-MV.de
www.NABU-MV.de

Geschäftskonto
GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 600
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00
BIC GENODEM1GLS
UST-IdNr. DE 166961701

Spendenkonto
GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 601
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 01
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
an den NABU sind steuerbefreit.
Vereinsregister VR 13 AG Rostock

1.19 NABU Mecklenburg-Vorpommern

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Die Stellungnahme werden insoweit berücksichtigt, dass die Angaben zu Rotmilan, Seeadler und Fledermäuse geprüft/überarbeitet und nach Erforderlichkeit kontinuierlich im weiteren Planverfahren angepasst werden.

Dem Hinweis zur Anwendung der Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers wird nicht gefolgt. Die verbindliche Grundlage für die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange bildet in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Bearbeitungshilfe... Teil Vögel“ des LUNG 2016, eine diesbezügliche Abweichung erfolgt nicht.

Der Hinweis zur grundbuchrechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen wird berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis hat vor Satzungsbeschluss gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

1. Allgemeine Anmerkungen

Der NABU begrüßt grundsätzlich die Überlegung, anstatt immer weitere Windparks zu eröffnen, zuerst auf schon bestehende zurückzugreifen und diese im Rahmen eines Repowerings weiterzunutzen. So kann ein erhöhter Beitrag zur Energiewende geleistet werden, ohne zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Der NABU bekennt sich zu einem naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, wozu selbstverständlich auch die Windenergie gehört. Ein wesentlicher Faktor für einen erfolgreichen Ausbau der Windenergie ist die Berücksichtigung unterschiedlicher naturräumlicher Voraussetzungen und die frühzeitige Einbindung aller regionalen Interessengruppen in die Planung. Grundsätzlich ist der NABU davon überzeugt, dass der weitere Ausbau/Repowering der Windenergie in Deutschland unter Wahrung der Interessen des Naturschutzes und auf ökologisch verträglichen Standorten möglich ist.

2. Anwendungen des Helgoländer Papiers

(Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der
Vogelschutzwarten/LAG VSW)

Der NABU lehnt die alleinige Anwendung der AAB-WEA Teil Vögel als Beurteilungsmaßstab für Prüf- und Tabubereiche ab und verweist stattdessen auf die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015).

Dies betont der NABU insbesondere mit Bezug zu Vorkommen von Schrei- und Seeadler.

Erläuterung

Der Betrieb von Windkraftanlagen gefährdet das Leben vor allem von Vögeln auf dem Zug, Großvögeln und Fledermäusen. Anliegen des NABU ist es, einen angemessenen Ausgleich zwischen den beiden gesellschaftlichen Interessen einerseits an der Stromerzeugung aus nichtfossilen Quellen und andererseits am Schutz des Lebens dieser Tierarten und damit der Biodiversität im Land zu erreichen. Rechtlich geregelt ist dieser Ausgleich durch die Anwendung des Tötungs- und Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Generell gilt, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. V. 21.11.2013, 7 C 14/11 sowie juris Rn. 19) die naturschutzfachliche Einschätzungsprerogative der Behörde bei der Bewertung der Risiken, denen die geschützten Arten bei der Realisierung des zur Genehmigung stehenden Vorhabens ausgesetzt sind, dort ihre Grenze findet, wo sich ein allgemeiner Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat. Der zentrale fachlich begründete Maßstab sind für den Bereich des Vogelschutzes die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) herausgegebenen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen, zuletzt überarbeitet mit Stand vom 15. April 2015 (Helgoländer Papier). Diese dokumentieren den einschlägigen und aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, der Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis bzw. im Streitfall der gerichtlichen Entscheidungen sein sollte.

Das „Helgoländer Papier“ 2015 stellt nach Einschätzung der RichterIn am BVerwG Dr. Ulrike Bick (Bick/Wulfert, NVwZ 2017, 346, 353) eine Fachkonvention dar. Die Anerkennung als Fachkonvention bedeutet, dass eine Unterschreitung der dort vorgeschriebenen Mindestabstände eine Indizwirkung in Bezug auf die Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot hat. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat wiederholt festgestellt, dass die Abstandsempfehlungen der LAG VSW im Sinne eines antizipierten Sachverständigengutachtens heranzuziehen sind (VG Schwerin Beschluss vom 9. Juli 2015, 7 B 1702/15 SN, S. 8 mwN).

Das Helgoländer Papier als Fachkonvention

Das Helgoländer Papier erfüllt insbesondere folgende allgemein an die Einstufung als Fachkonvention zu stellende Voraussetzungen:

- Entwicklung im Rahmen von Forschungsvorhaben einer neutralen/unabhängigen Stelle (BfN, UBA, BMUB, bzw. entsprechende Stellen auf Landesebene: Landesministerien oder beispielsweise LANUV, LfU, NLWKN) oder Expertengruppen (bspw. LAG-VSW),
- Abstimmung mit den für den jeweiligen Bereich verfügbaren Experten (Forschungsbegleitkreise)/zumindest Beteiligung,
- Etablierung durch breite Anerkennung und Anwendung in Wissenschaft und/oder Praxis, gegebenenfalls Anerkennung durch Rechtsprechung.

(BVerwG Bick/Wulfert, NVwZ 2017, 346, 353)

Die obergerichtliche Rechtsprechung schließt sich im zunehmenden Maße der vorangegangenen Einschätzung an.

Der VGH München hat in seinem Urteil vom 29. März 2016 (22 B 14.1875, 22 B 14.1876) zur rechtlichen Bedeutung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW Stellung genommen und die Verbindlichkeit dieser Abstandsempfehlungen für behördliche Entscheidungen festgestellt, da diese den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik darstellen. Dies wird dadurch bestätigt, dass der am 1.09.2016 in Kraft getretene bayerische Windenergie-Erlass (https://www.stmw.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmw/vt/Publikationen/2016/Windenergie-Erlass_2016.pdf) in Anlage 2 vollständig die Abstandsvorgaben des „Helgoländer Papiers“ übernommen hat. Der VGH hat die entsprechenden Aussagen mittlerweile in zwei Urteilen vom 27.05.2016, 22 BV 1959 (Beck-RS Rn. 32) und 15.2003 (Beck-RS Rn. 37) wiederholt.

Der o. g. Rechtsprechung des VGH München hat sich mittlerweile auch das OVG Lüneburg ausdrücklich angeschlossen. In seinem Urteil vom 10.01.2017, 4 LC 198/15 schreibt es unter Rn. 145 (juris) wörtlich:

„Zudem entspricht es dem allgemeinen Stand der Wissenschaft, wegen des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Rotmilane einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Brutplätzen von 1.500 m zu fordern (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Berichte zum Vogelschutz 2014, S. 15, 26 f., vgl. auch BayVGH, Urt. v. 29.03.2016 – 22 B 14.1875, 22 B 14.1876).“

Der NABU erwartet auch vor diesem Hintergrund, dass zuständige Behörden beschrittene Sonderwege zur Privilegierung der Wirtschaftsinteressen der Windkraftindustrie aufgeben und sich primär an den Maßstäben des Helgoländer Papiers orientieren.

Die durch Schreiben des MLUV vom 9.8.2016 zur Anwendung empfohlene „Arten-schutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe Teil Vögel“ des LUNG M.-V., welche für viele Vogelarten gegenüber der Fachkonvention der LAG-VSW mehrfach deutlich reduzierte Schutzabstände empfiehlt, kann höchstens eine rechtlich wirksame Beurteilungsgrundlage darstellen, wenn für die Abweichungen vertretbare, fachlich nachvollziehbare Begründungen angegeben werden. Solche Begründungen enthalten die AAB jedoch nicht. Dies gilt insbesondere für den Schreiadler, für den die AAB anstelle des von der Fachkonvention der LAG-VSW vorgegebenen Mindestabstandes von 6.000 m lediglich einen Ausschlussbereich von 3 km sowie einen Prüfbereich von 6 km festlegt (AAB S. 21), innerhalb dessen essentielle oder traditionelle Nahrungsflächen und Flugkorridore und ggf. weitere Aktionsräume/Interaktionsräume von Windenergieanlagen freizuhalten sind.

Hinsichtlich der Art „Schreiadlers“, ebenso in Bezug auf alle Arten, hinsichtlich derer die Anforderungen der AAB Teil Vögel zum Teil deutlich und ohne fachliche Begründung hinter denen des „Helgoländer Papiers“ zurückbleiben, ist daher letzteres anzuwenden.

3. Avifauna

Aus dem AFB konnten u.a. folgende Infos zur Betroffenheit der derzeitigen Avifauna entnommen werden:

1. Rotmilan (*Milvus milvus*): 4 Rotmilanhorste (Nr. 2, 5, 6, 7), davon einer unter Vorbehalt zugeordnet (Nr. 5). Horst Nr.2 hat einen Abstand von 1.190 m zum WEA 6 und von 1.150 m zu WEA 7. Horst Nr. 6 hat einen Abstand von 1.005 m zu WEA 6 und von 1.250 m zu WEA 7. Im Falle der geplanten WEA 6 und WEA 7 müssen für den Horststandort Nr. 5, 6 und 7 Lenkungsflächen bzw. eine ausreichend große Lenkungsfläche in Richtung Norden bis Westen eingerichtet werden. Für das Brutrevier des Horststandortes Nr. 2 müssen Lenkungsflächen bzw. eine ausreichend große Lenkungsfläche in Richtung Süden bis Osten geschaffen werden.

Der NABU betont, dass die LAG VSW für den Rotmilan einen 1.500 m Mindestabstand vorsieht (4.000 m Prüfbereich). Nach Angaben aus den Formblättern des Antragstellers sind die Brutplätze unter 1.500 m entfernt.

Dieser Mindestabstand begründet sich insbesondere in der hohen Verantwortung Deutschlands für die Art und, dass der Mindestabstand von 1.500 m rund 60 % aller Flugaktivitäten umfasst.

Im Datenblatt zum Rotmilan (AFB) verweist der Antragsteller auf das ältere Papier von 2007 („Die Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten von 2007 werden beim Bau der beiden Anlagen eingehalten“ S. 126, AFB). Die ist mittlerweile überarbeitet.

Der NABU fordert bei den zwei betroffenen Rotmilanpaaren die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5000 m zum Brutplatz. Die fachliche aktuellste Veröffentlichung der LAG-VSW von 2015 muss als Maßstab herangezogen werden.

2. Seeadler (*Haliaeetus albicilla*): 1 Seeadlerhorst nordöstlich der geplanten WEA innerhalb eines dortigen Kiefernwaldes. Er weist einen Abstand von ca. 2.500 m zur geplanten WEA 7 und von etwa 2.800 zur geplanten WEA 6 auf.

Eine UIG-Anfrage durch den NABU an die zuständige UNB ergab, dass der betroffene Seeadlerhorst seit 2015, mit erfolgreicher Brut, bekannt ist. Mitte Oktober 2017 wurden der UNB Unterlagen eingereicht, wonach der Seeadler nun ca. 1.350 m in nordöstlicher Richtung gewechselt sein soll. Die genaue Lage liegt dem LUNG Güstrow vor.

Der NABU weist darauf hin, dass für den hier betroffenen Seeadler der „alte“ Horst relevant ist und darüber hinaus die Lage des neuen Horstes ebenso geprüft und beurteilt werden muss.

Für den Seeadler sehen die Empfehlungen der LAG VSW einen Ausschlussbereich von 3.000 m und einen Prüfbereich von 6.000 m vor. Im Prüfbereich sind insbesondere weiter entfernt gelegene Nahrungsgewässer sowie Flugkorridore dorthin in einer Mindestbreite von 1.000 Metern zu berücksichtigen. Betrachtet werden müssen auch regelmäßig genutzte Schlafplätze.

Wenngleich auch außerhalb der bestehenden Schutzbereiche ein Schlagrisiko besteht, hat der 3.000-Meter-Schutzbereich bei den meisten Seeadlerhorsten in Deutschland wesentlich zum Schutz der Brutvögel und Brutplätze beigetragen. In Norwegen schrumpfte der Brutbestand im Umfeld eines Windparks von 13 auf fünf Paare, und der Bruterfolg sank bis zum Abstand von 3.000 Meter durch erhöhte Altvogel-Mortalität, verstärkte Störungen und Habitatverluste. Eine Meidung von WEA wird im Nahrungsrevier nicht festgestellt.

Mecklenburg-Vorpommern hat für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung, da das Bundesland mit nahezu 50 % des deutschen Gesamtbestandes die mit Abstand größte Population aufweist. Die Seeadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen und Süden.

In den Ausführungen zum Seeadler im AFB wird die Schlussfolgerung gezogen, dass durch die Lage der Nahrungshabitate (Seen und Fischteiche), den alternativen Nahrungsteilhabitaten (wie dem ehemaligen Standortübungsplatz Stern-Buchholz) sowie dem arttypischen Revierkampf-, Balz- und Horstbauverhalten, die zwei neuen WEA zu einem nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisiko führt.

Im Datenblatt zum Seeadler (S. 131ff, AFB) wird ausführlich dargestellt, dass nach einer Analyse des Prüfbereichs um den hiesigen Horststandort diverse (potenzielle) Nahrungshabitate aufzufinden sind. Diese sind, wie bspw. der ehemalige Standorttruppenplatz Stern-Buchholz, ohne Kreuzung des Plangebiets erreichbar. Nicht deutlich wird, ob das Vorhandensein von geeigneten Winterhabitaten auch an ungünstigen Standorten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte.

Der NABU bemerkt weiterhin, dass das Fehlen von geeigneten Gewässern zur Aufwertung nicht von der Pflicht zur Durchführung solch einer Kompensationsmaßnahme entbindet („Ein Ausgleich in Form der Wiederherstellung eines großen Flachsees mit Attraktivität für Wasservögel als Nahrungshabitat ist nicht notwendig, darüber hinaus befindet sich im Prüfbereich (nach AAB.WEA, LING 2016) keine geeigneten Gewässer zur Aufwertung.“ S. 132, AFB).

Der NABU fordert eine nähere Betrachtung und Bewertung von Gewässern <5 ha. Diese sind nach der artspezifischen Wertigkeit zu beurteilen und wenn zutreffend, artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Weiterhin ist zu beachten:

- **Untersuchungsrahmen:** Wenn Brutplätze WEA-sensibler Arten innerhalb des Prüfbereichs nach LAG-VSW um einen geplanten WEA-Standort festgestellt wurden, so wird ergänzend eine Raumnutzungskartierung fällig.
- **Untersuchungszeitraum:** Um u. a. Wechselhorste baumbrütender Greifvögel korrekt in die Betrachtung der Avifauna einbeziehen zu können, sollten die Kartierungen möglichst über einen Zeitraum über zwei Kalenderjahre erfolgen. Bei Raumnutzungskartierungen ist eine Erfassung über mindestens zwei Jahre unbedingt erforderlich.
- **Untersuchungsgebiet:** Die faunistische Kartierung ist so durchzuführen, dass alle Bereiche in denen Auswirkungen auf die betrachtete Art/Artgruppe erwartet werden abgedeckt sind.
- **Greifvögel:** bei besonders gefährdeten Greifvogelarten ist in der unbelaubten Zeit (und damit meist vor Beginn der eigentlichen Brutvogelkartierung) eine flächendeckende Suche nach Horsten durchzuführen.
- **Raumnutzungskartierung Großvogelarten:** Im „Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen“ (Stand März 2017, Verfasser u. a. NABU. Zu finden unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/landesbuero/news/detail/positionspapier-zum-arten-und-habitatschutz-bei-planung-und-zulassung-von-windenergieanlagen.html>) heißt es dazu: „Die Raumnutzungskartierung soll das Flugverhalten und die Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Raum genau und möglichst repräsentativ abbilden. Dabei werden die funktionellen Zusammenhänge verschiedener Teilhabitate (Schlafplätze, Sitzwarten, Nahrungs-, Jagd-, Bruthabitat) und regelmäßig genutzte Flugkorridore zwischen diesen wie auch sonstige Flugbereiche (z. B. für Balz-, Bettelflug, Nahrungstransport) erfasst. Es werden also die Räume herausgearbeitet, in denen bei Umsetzung des WEA-Vorhabens mit einem erhöhten Kollisionsrisiko oder einem Meideverhalten zu rechnen ist, und die somit ebenso wie der Ausschlussbereich als Tabuflächen für WEA behandelt werden sollen.“ S. 8, Anlage 3.
Genauere Vorgaben zur Raumnutzungskartierung können der eben genannten Anlage ab S. 7ff entnommen werden

3. Fledermäuse

Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt noch keine allgemein anerkannte Veröffentlichung zu besonders durch WEA gefährdeten Arten und entsprechenden Abstandempfehlungen gibt, so ist das erhöhte Kollisions- und damit Tötungsrisiko durch WEA für einige Fledermausarten jedoch unumstritten. Der Kenntnisstand zu artspezifischen Verhaltensweisen von Fledermäusen lässt bis jetzt keine sicheren Prognosen zu, sodass eine umfassende Voruntersuchung und die Betonung des Vorsorgeprinzips unabdingbar ist.

In den Erläuterungen zum Fledermausvorkommen wird im Grünordnungsplan festgehalten, dass auf Daten aus dem Jahr 2012 zurückgegriffen wird und sich die geplanten WEA im Teilraum mit geringer Wertigkeit für Fledermäuse befinden. Als Maßnahme wird im Umweltbericht Nr. 8: *Vermeidungsmaßnahme Fledermauskollisionen wandernder Arten (Höhenmonitoring)* aufgeführt. Im Datenblatt zur Maßnahme Nr. 8 wird auf eine detaillierte Benennung der genauen Voraussetzungen verzichtet und stattdessen auf die Einhaltung der Methode nach AAB-WEA Teil Fledermäuse verwiesen.

Generell begrüßt der NABU die Durchführung eines nachlaufenden Höhenmonitorings, da dadurch die unsichere Prognose der Fledermauserfassung am Boden ergänzt wird.

Im Positionspapier des NABU Schleswig-Holstein / Arbeitsgruppe Fledermausschutz und Fledermausforschung Schleswig-Holstein (AGF) „Fledermäuse und Windkraft“ 2015 gibt die Arbeitsgruppe u.a. Empfehlungen zum Untersuchungsbedarf und -methodik auf der Ebene der Regionalplanung, des Flächennutzungsplans und der BImSchG-Genehmigung. Dabei heißt es:

„• *Frühjahr: Sechs ganze Erfassungsnächte unter Berücksichtigung der Lokalpopulation und der Frühjahrsmigration zwischen Anfang März und Ende April.*

• *Sommer: Standortbezogene Untersuchungen der örtlichen Fledermauspopulation zwischen Juni und Juli in siebenganzten Nächten zur Erfassung der Funktionsbeziehungen im abgegrenzten Untersuchungsraum (Quartiere in einem Radius von 1.000 m um die geplanten WKA bzw. um die geplante Windeignungs-/Vorrangfläche, Flugkorridore, Jagdgebiete). Die Quartiersuche erfolgt während der Ausflugszeit und in der Morgendämmerung.*

• *Spätsommer/Herbst: Sechs ganze Erfassungsnächte unter Berücksichtigung der Lokalpopulation und der Herbstmigration zwischen Anfang August und Mitte Dezember.*

• *Einsatz einer ausreichenden Zahl von automatischen Lauterfassungssystemen in den Teilgebieten zur Raumbewertung. Diese Geräte müssen die Frequenzen aller schlaggefährdeten Arten abdecken und eine Bestimmung zumindest auf Gattungsniveau zulassen.*

• *Dauererfassung: Zusätzlich zu den oben genannten Erfassungen ist in jedem Untersuchungsraum vom 15. Februar bis 15. Dezember ein bodengebundenes Dauererfassungssystem pro vorgesehenen Windkraftanlagenstandort oder in einem Raster von 500 x 500 m im gesamten Plangebiet für 2 Jahre zu installieren.“ S. 4/5¹*

Zwischen den Anforderungen der AGF und den durchgeführten Erfassungen der Fledermauszönsen besteht eine Differenz. *Der NABU bezweifelt, dass die alte Datenlage über Fledermäuse ausreicht, um für die gesamte Betriebszeit eine angemessene Beachtung und Sicherung der Fledermausfauna sicherzustellen. Es ist zu befürchten, dass sich die Fledermausaktivitäten am Standort im Laufe der Betriebszeit der WEA (wegen Landnutzungsänderung, Klima etc.) zeitlich oder räumlich verlagert.*

Da sich beispielsweise die Umgebung einer WEA in Hinsicht auf den Lebensraum für Fledermäuse mit der Zeit verändern kann und auch der Klimawandel zu Veränderungen des Fledermauszugs/Nahrungsangebots führen kann, müssen auch die Abschaltzeiten ggf. angepasst werden (Wiederholung von automatischen Dauererfassungen im Rahmen des Höhenmonitorings).

Auch bei Fledermäusen gilt, dass die Kartierung möglichst über mindestens zwei Kalenderjahre erfolgen sollte. Die Anwendung eines Methodenmix (akustische Erfassungsmethoden, Quartiersuche ggf. Ausflugszählungen, Telemetrie und Netzfang etc.) mit hochwertigen Geräten muss dabei Standard sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle potenziellen Auswirkungen auf eine Artengruppe festgestellt werden.

Die in der AAB-Fledermäuse genannten Abschaltregelungen/Abschaltzeiten sind u.a. hinsichtlich des genannten Zeitraumes nicht ausreichend, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu verhindern. Beispielsweise ist der Frühjahrszug hier nicht berücksichtigt. Aktuelle Ausflugsdaten aus den Winterquartieren zeigen, dass die meisten Fledermausarten ihre Winterquartiere bereits Mitte März verlassen; besonders windenergiesensible Arten wie die Rauhaufledermaus und der Große Abendsegler fliegen sogar bereits ab Februar aus. Insbesondere der Große Abendsegler besetzt seine Winterquartiere – abhängig von der Witterung – erst bei Temperaturen um 0 °C im November/Dezember.

¹ https://schleswig-holstein.nabu.de/imperia/md/content/schleswig-holstein/gutachtenstellungen/stellungnahmen/2016/nabu_infopapier_fledermaus-2016.pdf

Es ist deshalb ein Abschalt- und Untersuchungszeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Dezember eines Kalenderjahres vorzusehen. Dies betrifft insbesondere auch die pauschale Abschaltung im ersten Betriebsjahr. Eine Abschaltung muss bereits ab einer Windgeschwindigkeit ≤ 8 m/s erfolgen. Die Aktivitätsmuster von Fledermäusen können sich z.B. aufgrund von Änderungen in der Landnutzung oder aufgrund der aktuellen Witterung kurz-, mittel- und langfristig ändern. Kalendrisch festgelegte Abschaltzeiten, auch wenn sie über einen Zeitraum von mehreren Jahren ermittelt wurden, sind deshalb aus Sicht des NABU nicht geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu verhindern. Zur Einhaltung des Tötungsgrenzwertes ist es zwingend erforderlich, eine permanente Überwachung z.B. mittels geeigneter bioakustischer Dauererfassungssysteme mit Echtzeitauswertung sicherzustellen. Bei Erreichen des Tötungsgrenzwertes ist die pauschale Abschaltung zu gewährleisten.

Der NABU weist ausdrücklich auf Art. 12 Abs. 4 der FFH-Richtlinie hin. Dieser lautet:
"Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben."

Die europarechtliche Anforderung von Art. 12 Abs. 4 FFH-Richtlinie ist bei der Ausgestaltung des Monitorings an Windkraftstandorten zwingend zu beachten. Die dafür erforderlichen technischen und weiteren notwendigen Auflagen sind zu erteilen, einschließlich des Vorbehalts einer Anpassung dieser Auflagen an veränderte biologische Erkenntnisse und technische Möglichkeiten des Monitorings. Eine Prüfung der Monitoringdaten, die Kontrolle der Einhaltung der Abschaltregelungen und die Funktionsüberprüfung der Dauererfassungssysteme sind von behördlicher Seite durchzuführen.

4. Sonstiges

Der NABU besteht auf eine Absicherung sämtlicher Maßnahmen vor Genehmigung der hier geplanten Windfarm. Falls es irgendeine Form von Zweifel an der Machbarkeit generell, oder der spezifischen Umsetzung geben sollte, dürfen die betroffenen Maßnahmen nicht berücksichtigt werden. Dies betrifft sowohl die finanzielle Absicherung, Verfügbarkeit von Flächen, Zusammenarbeit mit Behörden und Privatpersonen, aber auch den schon vorherrschenden Rechten bezüglich bspw. des Biotopschutzes. Die fehlenden Möglichkeiten der Kontrolle in der Praxis lassen außerdem oft Vollzugsdefizite befürchten.

Demnach ist eine Schwerpunktlegung auf folgende Punkte umzusetzen:

1. Naturschutzfachliche Eignung der Schutzmaßnahmen/-konzepte
2. Anforderungen an Realisierbarkeit
3. Evaluierung bzw. Anpassung der Maßnahmen an fachliche Erkenntnisse und Berücksichtigung in den konkreten Zulassungsentscheidungen durch entsprechende Nebenbestimmungen

Sämtliche Maßnahmen sind vor Genehmigungserteilung grundbuchlich zu sichern.

Im Grünordnungsplan der Antragsunterlagen wird der Vorhabenstandort als intensiv genutzter Ackerstandort beschrieben, der aktuell landwirtschaftlich genutzt wird. Die landwirtschaftliche Nutzung soll erhalten bleiben. **In den dem NABU vorliegenden Unterlagen wird nicht deutlich in welcher genauen Form die Bewirtschaftung unter/um die WEA stattfindet.** So wird bspw. auf S. 82 des Grünordnungsplans unter dem Punkt Vermeidungsmaßnahmen zwar die Punkte biologische Baubegleitung für Feldläuche/Graumammer aufgeführt und Ablenkflächen für Rotmilane, aber die Verringerung der Attraktivität für Greifvögel durch angepasste Flächennutzung wird als (artspezifisch) Vermeidungsmaßnahme nicht genau diskutiert. Zudem fehlt eine intensive Auseinandersetzung mit der eventuellen Notwendigkeit zur kurzfristigen Betriebseinschränkung der WEA. Insbesondere durch folgende Aussage des Antragstellers „*Es ist jedoch wahrscheinlich, dass das verhältnismäßig neu siedelnde Rotmilanpaar des Horstes Nr. 7 die Flächen der Vorhabenstandorte als Nahrungsraum münzt.*“ (S. 127, AFB) ist solch eine Vermeidungsmaßnahmen wahrscheinlich notwendig.

Nach dem Datenblatt zum Rotmilan im AFB, wird zwar von einer „rotmilangerechten Bewirtschaftung“ gesprochen, jedoch wird nicht deutlich, ob sich diese Bewirtschaftung nicht nur auf die Ablenkflächen bezieht, sondern darüber hinaus auch auf die Ackerflächen in direkter Umgebung um die WEA („*Ebenfalls müssen für das Brutrevier des Horststandortes Nr. 2 Lenkungsflächen bzw. eine ausreichend große Lenkungsfläche in der Richtung Süden bis Osten eingerichtet werden. Durch eine rotmilangerechte Bewirtschaftung über die gesamte Betriebsdauer der zu errichtenden WEA kann in beiden Fällen ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. (...) vermieden werden.*“ (S. 125, AFB).

Der NABU fordert die Auseinandersetzung mit der potenziellen Notwendigkeit von folgenden Vermeidungsmaßnahmen

- Verringerung der Attraktivität für Greifvögel durch angepasste Flächennutzung

(So bspw. die Vorgabe zum Anbau von aufwachsende, dicht schließende Kulturen wie Wintergetreide. Ziel ist es, sicher eine sich schnell schließende Vegetationsschicht zu erreichen, die nicht zur Jagd für insbesondere Greifvögel geeignet ist. Sommergetreide und Mais sind somit zu meiden. Auch das Verbot zur Lagerung von Ernterückständen, Mist etc. sollte in kritischen Phasen diskutiert werden.)

Im Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand März 2017)² behandelt die Autorengemeinschaft das Thema Bodenbearbeitung und Anlockung von Greifvögel (siehe S. 30 f). Der NABU verweist auf diese Quelle.

- kurzfristigen Betriebseinschränkung der WEA

(Die temporäre Abschaltung der WEA erfolgt vor allem bei Nutzungsereignissen, die zu einer guten Verfügbarkeit von Beutetieren führen (bei Ackerflächen insbesondere die Ernte), sowie weitere Nutzungsereignisse die zur Bodenbearbeitung gezählt werden (Bsp. Pflügen) oder das Ausbringen von Mist. Eine übliche Regelung ist bspw. die Abschaltung der WEA ab dem Tag des landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses und an den drei darauffolgenden Tagen (jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) vorzunehmen. Beim relevanten Abschaltzeitraum sind oftmals die Brutzeit der vorkommenden Greifvögel ausschlaggebend.)

Der NABU behält sich das Einlegen von Rechtsmitteln vor.

Mit freundlichen Grüßen,



Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin
NABU Mecklenburg-Vorpommern

² http://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/fachgebiete/energie_klimaschutz/NV_NRW_Positionspapier_zum_Arten_Habitatschutz_bei_Planung_Zulassung_von_WEA_032017.pdf



1.22 Betrieb für Bau und Liegenschaften

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
19055 Schwerin, Werderstraße 4

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1

23701 Eutin

Bearbeitet von: Lutz Michaelis

Telefon: +49 385 509 87251

AZ: SN-B1028-TÖB-05-45.01/2017

lutz.michaelis@bbl-mv.de

Schwerin, 25.10.2017

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Euro-
parechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf - Landkreis Ludwigslust- Parchim - "Windpark Sülte" für das Gebiet südöstlich des Ortsteiles Sülte

Ihr Schreiben vom 09.10.2017 (Eingang BBL am 12.10.2017) mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kennt-
nisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-
Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubrin-
gen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder land-
wirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.
Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Moder-
nisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom
17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen
Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.*
Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung die-
ser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Klaus
Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin



EINGANG 01 NOV. 2017 57

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Bedenken noch Anregungen geäußert werden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Einbindung berührter
Fachverwaltungen in das Planverfahren ist erfolgt.

WEMAG AG · Postfach 11 04 34 · 19004 Schwerin

PLANUNG kompakt STADT
 Frau Teske
 Röntgenstraße 1
 23701 Eutin

2. Änderung des B-Planes Nr. 1 Gemeinde Sülstorf, "Windpark Sülte"
 Ihr Zeichen: ---

Sehr geehrte Frau Teske,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH sowie WEMACOM Telekommunikation GmbH.

Für die Einspeisung von Elektroenergie in das Netz der WEMAG Netz GmbH ist auf separaten Antrag des Einspeisers (mit genauer Leistungsangabe) der Netzanschlusspunkt entsprechend den Festlegungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) zu bestimmen.

Die Ermittlung des Anschlusspunktes kann erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien in einem gesonderten Antragsverfahren festgelegt werden.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Informationsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens.

Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich! Diese ist rechtzeitig mit unserem Bereich Fernmeldeanlagen, Herrn Panke, Telefon (0385 755 2441) zu vereinbaren.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

WEMAG AG



IHRE NACHRICHT VOM:
09.10.2017

UNSER ZEICHEN:
17/02523

ANSPRECHPARTNER:
Herr Zimmermann

TELEFON:
0385 . 755-2338

E-MAIL:
leitungsauskunft@wemag.com

DATUM:
06.12.2017

SEITE/ UMFANG:
2 Seite

ANLAGEN:
1 Bestandsplan

WEMAG

HAUSADRESSE
 WEMAG AG
 Obotritenring 40
 19053 Schwerin
 Tel.: 0385 . 755-0
 Fax: 0385 . 755-2222
 E-Mail: kontakt@wemag.com
 Internet: www.wemag.com

VORSTAND
 Caspar Baumgart
 Thomas Mürche

VORSITZENDER DES
 AUFSICHTSRATES
 Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT
 Schwerin

HANDELSREGISTER
 Amtsgericht Schwerin
 B 615

BANKVERBINDUNG
 Commerzbank AG
 IBAN DE 73 1408 0000 0250 7444 00
 BIC DRESDE33HAN

1.24 WEMAG AG

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Einspeisung von Elektroenergie in das Netz der WEMAG sowie zur Schutzanweisung werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zu den Bestandsplänen wird zur Kenntnis genommen. Bestandspläne lagen der Stellungnahme jedoch nicht bei. Eine etwaige Betroffenheit von Anlagen der WEMAG ist im Rahmen einer erneuten Behördenbeteiligung, im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bzw. im Vorfeld der geplanten Bau- und Pflanzmaßnahmen zu klären.



Holthusen, 08.11.2017

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf
„Windpark Sülte“**

Hier: Beteiligung der Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Holthusen gibt zu bedenken, dass durch die Höhenfestsetzung eine sehr starke Beeinflussung des Landschaftsbildes entstehen wird. Das Landschaftsbild wird nachhaltig und langfristig negativ beeinflusst. Diese Verschlechterung ist auch durch angekündigte Kompensationsmaßnahmen nicht ausgleichbar. Mittels eines Grünordnungsplanes lässt sich die Sichtwirkung eines 180 m hohen Bauwerkes optisch nicht verhindern.

Beachtung muss auch die bedarfsgerechte Befeuern der WEA finden.

Mit freundlichen Grüßen


Marianne Facklam
Bürgermeisterin



EINGANG 10. NOV. 2017

GT

2. Nachbargemeinden

2.1 Gemeinde Holthusen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Bedenken zur Beeinflussung des Landschaftsbildes werden zur Kenntnis genommen. Die durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachten und weithin sichtbaren Eingriffe in das Landschaftsbild können in der Regel nicht vollständig ausgeglichen werden (vgl. Kompensationserlass Windenergie MV vom 06.10.2021). Durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen soll aber die Erlebbarkeit und Wahrnehmbarkeit der dorfnahen Landschaft verbessert und der Eingriff in das Landschaftsbild teilkompensiert werden. Im Übrigen bewertet die Gemeinde Sülstorf das für die Bauleitplanung sprechende Interesse an der Windenergienutzung und den städtebaulichen Beitrag durch Zurverfügungstellung entsprechender Flächen höher als die Vermeidung eines bleibenden, nicht vollständig kompensierbaren Eingriffs in das Landschaftsbild. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass sich das Plangebiet innerhalb eines bestehenden Windparks befindet, der das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits deutlich vorprägt.

Der Hinweis zur bedarfsgerechten Befeuern wird zur Kenntnis genommen. Nach § 9 Abs. 8 EEG müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten.



Röntgenstraße 1 • 23701 Eutin
 Tel.: 04521 / 83 03 991
 Fax.: 04521 / 83 03 993
 info@stadtplanung-kompakt.de

EINGANG 14. NOV. 2017 GT



2.2 Landeshauptstadt Schwerin

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 60.1 • Postfach 11 10 42 • 19010

PLANUNG Kompakt STADT
 Röntgenstr. 1
 23701 Eutin

Der Oberbürgermeister
 Dez.III – Wirtschaft, Bauen und Ordnung
 Fachdienst Stadtentwicklung, Wirtschaft

Fachgruppe Stadtentwicklung und Stadtplanung

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
 Zimmer-Nr.: 4063, Aufzug D
 Telefon: (0385) 545 2466
 Telefax: (0385) 545 2519
 E-Mail: Hoertel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
09.10.17	60.1.1	2017-11-13	Herr Oertel

2. Änderung des B-Plans Nr.1 der Gemeinde Sülstorf

Sehr geehrte Frau Teske,

zu dem Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr.1 der Gemeinde Sülstorf gibt es aus Sicht der Landeshauptstadt Schwerin Bedenken.

Bei der Planung geht es um das Repowering der Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Sülte. Dabei sollen die bisher zulässigen fünf WEA mit einer Höhe bis max. 130 Meter durch zwei neue WEA mit einer Höhe bis max. 200 Meter ersetzt werden. Aufgrund der Höhe der geplanten Anlagen und der relativ geringen Entfernung (ca. 10 km Luftlinie zum Schloss) kann eine Beeinträchtigung der potentiellen Welterbestätte „Residenzensemble Schwerin – Kulturlandschaft des romantischen Historismus“ nicht ausgeschlossen werden.

Im Umweltbericht vom 06.07.2017, Pkt. 4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist formuliert, dass eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zum Residenzensemble Schwerin bei einer max. Höhe der WEA von 200m ausgeschlossen werden kann. Dem zur Verfügung gestellten Umweltbericht kann nicht entnommen werden, auf welcher Grundlage der Gutachter zu diesem Ergebnis gekommen ist.

Im Rahmen des zugehörigen Managementplans für den derzeit zu bearbeitenden Welterbantrag wurde 2016 ein von Dr. Michael Kloos verfasstes Vorgutachten zur Sichtraum-Studie „Residenzensemble Schwerin – Kulturlandschaft des romantischen Historismus“ erstellt. In diesem ist die potentielle Gefährdung der südlich und südöstlich auch in weiterer Entfernung des Ensembles (mehr als die i.d.R. angenommenen 10km) befindlichen Feldern belegt: Der Sichtraumstudie ist auf der Grundlage eines 3D-Modells der Schweriner Innenstadt mit relevanten WEA-Suchfeldern und einer angenommenen Höhe von 200m extrudiert. Von verschiedenen Sichtpunkten erfolgten vor Ort GPS-referenzierte Panoramafotografien, welche im 3D-Modell passgenau überlagert wurden. Im Ergebnis dieser Voruntersuchung konnten Beeinträchtigungen der visuellen Integrität der potentiellen Welterbestätte ausgemacht werden.

Dies gilt für faktisch alle Blickpunkte nördlich des Residenzensembles von Leezen über den Paulsdamm bis nach Seehof sowie auch für die international einzigartige Blickbeziehung von Willigrad nach Schwerin.

Hausanschrift:
 Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin
 Zentraler Behördenruf: +49 385 115
 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
 Internet: www.schwerin.de
 E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
 Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
 Di. 08:00 - 18:00 Uhr
 Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 Deutsche Bank AG
 VR-Bank e.G. Schwerin
 HypoVereinsbank
 Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDE33HAN	IBAN DE82 1307 0000 0309 8500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDE33HAN	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADE33HAN	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Samstags-Öffnungszeiten
 des Bürgerbüros unter
 www.schwerin.de

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 1450 0000 0074 24

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken bestehen.

Die Bedenken werden aufgegriffen und dahingehend berücksichtigt, dass die vorliegende Planung hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Residenzensembles Schwerin einer vertiefenden Prüfung unterzogen wird. Im parallel zur gegenständlichen Bebauungsplanung laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu einer benachbarten Windenergieanlage wurde eine „Ergänzung zum Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ (naturwind 13.02.2018) erstellt und eingereicht entsprechend eines vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege geforderten Untersuchungsrahmens. Mittels einer Visualisierung waren das Residenzensemble Schwerin (mit Schloss mit Schlosspark und verschiedenen Regierungsgebäuden sowie die Umgebung mit Schlösser Willigrad und Raben Steinfeld, Kirche Görslow, Aussichtstürme Mueß und Kaninchenwerder, Jagdschlösser Friedrichsthal und Friedrichsmoor), die Mühle Bankow sowie die Kirchen von Sülte, Sülstorf und Uelitz zu überprüfen. Dazu wurden die direkten repräsentativen Blickbezüge lokaler Denkmale zur Anlage sowie die im Fachgutachten Denkmalschutz des RREP-Entwurfes und nach Kloss ermittelten relevanten Betrachtungspunkte mit hohem Konfliktpotenzial zu überregional bedeutsamen Denkmalen untersucht. Da die drei geplanten WEA sich im gleichen Betrachtungsraum befinden wie WEA 1, kann dieses Gutachten in die Betrachtung bzgl. der geplanten 3 WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 einfließen und die dort vorgenommene Überprüfung des vorgelegten Fachbeitrages lässt sich auf den Bereich des gegenständlichen B-Plans übertragen. Aus Blickrichtung des Denkmalensembles gesehen, werden die drei geplanten WEA der Baufenster 1 bis 3 am Rand und vor Bestandsanlagen errichtet. Diese liegen nicht in einer direkten Sichtachse zum überregional bedeutsamen Residenzensemble Schwerin (Abstand mind. 13,2 km). Vom Schloss Raben Steinfeld und von den Landmarken Kirchturm von Görslow sowie Aussichtstürme Mueß und Kaninchenwerder ist keine direkte Sichtbeziehung auf das Residenzensemble Schwerin und das geplante Bauvorhaben möglich. Die vertiefende Prüfung des WEG 16/18 des Fachbeitrages Denkmalschutz zum Umweltbericht des Entwurfes des RREP WM (Stand November 2018) ergab für das Residenzensemble Schwerin: „Das WEG 16/18 befindet sich vom Dom aus gesehen in zentraler Lage über den Parkanlagen der Schwimmenden Wiese und des Kreuzkanals als prägnante Strukturen im Vordergrund. Die Entfernung beträgt ca. 14 km vom Dom. Der Anlagebestand des Bestandsgebietes Nr. 16 ist sichtbar. Vordergründig

Abwägung zum Entwurf

Stand: Oktober 2022

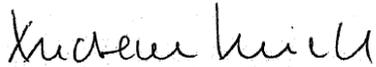


Eine Störung dieser Silhouette würde das OUV gefährden und damit den Schweriner Welterbe-Antrag grundlegend in Gefahr bringen.

Um die in der Voruntersuchung von 2016 benannten erhöhten Gefährdungspotentiale weiter zu präzisieren, wurde Dr. Kloos 2017 mit einer vertiefenden Analyse beauftragt, welche bis zum Ende 2017 vorzulegen ist. Eine abschließende Auswertung für die o.g. WEA kann seitens der Stadt zu Beginn des Jahres 2018 vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund stimmt die Landeshauptstadt Schwerin der Planung nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Andreas Thiele

2. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf 48
wirken die Masten der Freileitung sowie Schornstein und Silogebäude beim Ortsteil Pampow. Aufgrund von Vorbelastung und Entfernung ist bei diesem Gebiet nur ein geringes Konfliktpotenzial zu erwarten.“ In Bewertung der vorgenannten Ergebnisse wird an der Planung festgehalten, da keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung und detailliert insbesondere im Grünordnungsplan (GOP) ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Schwerin der Planung nicht zustimmt und eine abschließende Bewertung seitens der Stadt zu Beginn des Jahres 2018 vorgenommen werden kann.

DOMBERTRECHTSANWÄLTE

DOMBERTRECHTSANWÄLTE Part mbB · Postfach 60 05 03 · 14405 Potsdam

Amt Ludwigslust-Land
Herr Seiffert
Wöbbeliner Str. 5
19288 Ludwigslust

vorab per Fax: 03874/ 666 818
vorab per Mail: info@amt-ludwigslust-land.de

Potsdam, den 07.11.2017
Sekretariat:
Melanie Prüller

AZ 248/15 GN01 BO D61/157-17
Telefon: 0331/620 42-72
Telefax: 0331/620 42-71
E-Mail: Melanie.Prueller@dombert.de

Jade NaturEnergie – WP Lübesse
hier: Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 der Gemeinde Sülstorf – Windpark Sülte

Sehr geehrter Herr Seiffert,

hiermit zeigen wir an, dass wir die Windpark Lübesse-Uelitz Erweiterungs GmbH & Co. KG, Kronacher Straße 41 in 396052 Bamberg, in oben bezeichneter Angelegenheit rechtlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf – Landkreis Ludwigslust-Parchim – für das Gebiet südöstlich des Ortsteils Sülte – Windpark Sülte – wie folgt Stellung:

Die beabsichtigte 2. Änderung des Bebauungsplans ist materiell rechtswidrig. Es liegt ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 7 BauGB sowie gegen das Angleichungsgebot aus § 1 Abs. 4 BauGB vor.

mit beschränkter
Berufshaftung

Prof. Dr. Matthias Dombert ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Janko Geßner ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Margarete Mühl-Jäckel, ^P
J.L.M. (Harvard)
Dr. Helmar Hentschke ^P
Prof. Dr. Klaus Herrmann ^F
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Daniela Schäffrich ^P
Dr. Jan Thele ^P
Dr. Susanne Weber
Dr. Dominik Lück
Dr. Konrad Asemussen
Dr. Benjamin Grimm,
LL.M. (Dublin)

^P - Partner I.S.d. PartGG

Mangerstraße 26
14467 Potsdam
Telefon 0331 / 620 42 70
Telefax 0331 / 620 42 71
post@dombert.de
www.dombert.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE20 1605 0000 3503 0130 90
BIC WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
IBAN DE61 1605 0000 1000 8433 23
BIC WELADED1PMB

Partnerschaft mit beschränkter
Berufshaftung
Sitz Potsdam, AG Potsdam PR 119

3. Öffentlichkeit

3.1 DOMBERTRECHTSANWÄLTE

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Ausführungen zum Verstoß gegen das Abwägungsgebot werden zur Kenntnis genommen.

Der Abwägungsfehler besteht darin, dass die Gemeinde Sülstorf bei der Aufstellung des Bebauungsplans bei den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung den privaten Belangen unserer Mandantin nicht Rechnung getragen hat. Dies liegt darin begründet, dass das von der Gemeinde Sülstorf auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzte sonstige Sondergebiet „Windpark“ die Flächen nicht umfasst, die unsere Mandantin zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA) zu nutzen beabsichtigt. Darüber hinaus sind die Festsetzungen zur maximalen Anlagenhöhe und zur Dimensionierung der Baugrenzen zu gering bemessen.

Die Festsetzungen haben zur Folge, dass die geplanten WEA unserer Mandantin nach Maßgabe der aktuellen Bauleitplanung der Gemeinde bauplanungsrechtlich unzulässig sind.

Der Verstoß gegen das Angleichungsgebot resultiert daraus, dass der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Windpark Sülte“ das Windeignungsgebiet nach Maßgabe des RREP WM 2011 bzw. des Windeignungsgebiets nach Maßgabe des in Aufstellung befindlichen Regionalplans ohne tragfähige städtebauliche Begründung nicht im hinreichenden Maße zur Windenergienutzung ausnutzt.

Darüber hinaus weist der Änderungsentwurf eine Vielzahl weiter gewichtiger Mängel auf.

Die aktuell vorgesehenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Art anzupassen, dass das Sondergebiet „Windpark“ auf die Flächen unserer Mandanten erweitert wird und die Festsetzungen zur Anlagenhöhe und zu den Baugrenzen eine Realisierung der geplanten WEA unserer Mandantin ermöglichen.

Im Einzelnen:

I. Sachverhalt

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Forderung wird gefolgt. Der Geltungsbereich der gegenständlichen Planung sowie die betreffenden Festsetzungen werden entsprechend angepasst.

I. Sachverhalt

Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.

Zum Sachverhalt ist Folgendes festzuhalten:

1. Unsere Mandantin plant im Windpark Lübesse-Uelitz-Sülstorf die Errichtung und den Betrieb von mehreren WEA. Vor diesem Hintergrund hat unsere Mandantin am 24.05.2016 die hierfür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt.

2. Fünf der beantragten WEA-Standorte befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sülstorf und innerhalb des Geltungsbereichs eines sonstigen Sondergebiets im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO zur Windenergienutzung des am 02.02.2004 in Kraft getretenen und aktuell noch geltenden Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Sülstorf“:

- WEA 2 (Gemarkung Sülte, Flur 3, Flurstück 8),
- WEA 4 und 8 (Gemarkung Sülte, Flur 1, Flurstück 49/3),
- WEA 6 (Gemarkung Sülte, Flur 1, Flurstück 44/7),
- WEA 7 (Gemarkung Sülte, Flur 1, Flurstück 44/2)

Unsere Mandantin hat durch Pachtverträge Flächen mit den entsprechenden Grundstückseigentümern gesichert.

3. Der Bebauungsplan liegt in dem Eignungsgebiet Nr. 16, I/54/02, Lübesse/Erweiterung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) 2011, der mit Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. 2011, S. 944) am 31.08.2011 – und damit nach dem Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Sülte“ – in Kraft getreten ist. Das Eignungsgebiet Lübesse/Erweiterung (Nr. 16) wurde gegenüber dem RREP WM 1996 auf insgesamt ca. 318 ha erweitert.

Der RREP WM 2011 setzt unter Nr. 6.5 auf S. 125 folgendes Ziel der Raumordnung fest:

„Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzung zugelassen werden.“

In der Begründung des Ziels wird weiter erläutert:

„Die ermittelten Gebiete sollen aufgrund ihrer besonderen Eignung zur Nutzung der Windkraft möglichst effektiv genutzt werden und so einen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten.“

- 3.1 Der RREP WM 2011 wurde inzident durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 15.11.2016 (Az. 3 L 144/11) für unwirksam erklärt.

Ausdrücklich heißt es hierzu in dem Urteil (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom, 15.11.2016 – 3 L 144/11 – S. 17):

„Das regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg – RREP WM 2011 – ist hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen unwirksam. Es kann die Wirkungen des §§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht entfalten.

[...]

„Anders als noch in dem o. a. Urteil geht der Senat nicht mehr von einer Teilunwirksamkeit des RREP WM 2011 aus. Es folgt der Ansicht des BVerwG, dass ein Fehler hinsichtlich der Ausweisung eines einzelnen Gebietes zur Gesamtnirksamkeit der Windenergieplanung führt, weil ein Windenergiekonzept mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht teilbar ist (BVerwG, U. v. 18.08.2015 – 4 CN 7/14 – BVerwGE 152, 372, juris Rn 14).“

Der RREP WM 2011 wurde bislang indes nicht aufgehoben.

- 3.2 Aktuell befindet sich ein neuer Regionalplan in Aufstellung.

Der gegenwärtig vorliegende Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM vom Februar 2016 richtet sich auf die Neufassung des Kapitels 6.5 Energie, die Ausweisung neuer Eignungsgebiete Windenergieanlagen sowie die Aufhebung der Eignungsgebiete Windenergieanlagen des RREP WM 2011 (vgl. Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 02.02.2016).

- a) Der Bebauungsplan liegt innerhalb des in dem Entwurf festgesetzten Eignungsgebiets für Windenergieanlagen Nr. 18/16 mit der Bezeichnung „Lübesse“ mit einer Fläche von 181 ha.
- b) In Ziffer 8 zu Kapitel 6.5 des Entwurfs heißt es zu den Eignungsgebieten:

„Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.“

In der Begründung (S. 6 des Entwurfs) zur Festsetzung der Eignungsgebiete heißt es:

„Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung und um einerseits die Beeinträchtigung insbesondere von Siedlungsbereichen, Naturraumpotenzialen und der Tourismusentwicklung so gering wie möglich zu halten, aber andererseits der Windenergienutzung als Form der regenerativen Energienutzung substanziiell Raum zu verschaffen, werden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) mit möglichst geringem Konfliktpotenzial als Ziel der Raumordnung ausgewiesen.“

4. Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 16.07.2015 leitete die Gemeinde Sülstorf das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Sülte“ ein.

4.1 Es existieren für die Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Sülte“ drei verschiedene Verfahren. Zunächst ist das Bebauungsplangebiet in zwei Bereiche aufgeteilt worden. Der nördliche Teil ist Bestandteil des 1. Änderungsverfahrens während der südliche Teil Gegenstand des hier streitgegenständlichen 2. Änderungsverfahrens ist.

4.2 Die Gemeinde Sülstorf hat in einem ersten Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans ein „sonstiges Sondergebiet“ zur Windenergienutzung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO festgelegt. In diesem Sondergebiet war die durch unsere Mandantin für die Errichtung und den Betrieb der WEA 4 und 8 gesicherte Fläche Gemarkung Sülte, Flur 1, Flurstück 49/3 sowie die Flächen Gemarkung Sülte, Flur 3, Flurstücke 7, 8, 9 und 10 enthalten.

Nach Maßgabe des Zielkonzepts war für die Fläche unserer Mandantin ein Anlagenstandort vorgesehen und für die übrigen Flächen zwei konkurrierende Anlagenstandorte der Firma MEA Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Obotritenring 40 in 19053 Schwerin.

4.3 Der vorgenannte Änderungsentwurf wurde indes durch die Gemeinde Sülstorf verworfen.

In einem zweiten Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Sülte“ hat die Gemeinde sowohl den Geltungsbereich der Änderung als auch das darin enthaltene „sonstiges Sondergebiet-Windpark“ auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BauNVO verkleinert.

a) Der Geltungsbereich des Sondergebiets erstreckt sich nunmehr nur noch auf die Grundstücke der Gemarkung Sülte, Flur 3, Flurstücke 7, 8, 9 und 10. Die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Änderungsentwurfs sind der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet.

Damit sind die Grundstücksflächen unserer Mandantin nicht mehr in dem Geltungsbereich des Sondergebiets. Stattdessen sind nur noch die Standorte konkurrierender WEA von dem Sondergebiet umfasst.

- b) Dies hat zur Folge, dass die WEA unserer Mandantin dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Sülstorf“ der Gemeinde Sülstorf vom in seiner Fassung 02.02.2004 unterfällt.

Nach Maßgabe der textlichen Festsetzung Ziffer 3 des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung gilt für WEA eine Höhenbegrenzung von 130 m.

Demgegenüber ist nach den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gemäß Ziffer 2.1 eine maximale Anlagenhöhe von 180 m im Geltungsbereich des zweiten Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Sülte“ zulässig.

II. Einwendungen

Der vorliegende Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Windpark Sülte“ beachtet nicht die Vorgaben, die sich aus dem Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 7 BauGB ergeben, da die privaten Belange unserer Mandantin nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus entspricht der Entwurf, entgegen der gesetzlichen Vorgabe aus § 1 Abs. 4 BauGB, nicht den aktuell noch geltenden sowie den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

Zudem weist der Änderungsentwurf eine Vielzahl weiterer gewichtiger Mängel auf.

Im Einzelnen:

1. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

II. Einwendungen

- 1.1 Das Abwägungsgebot ist das zentrale Gebot rechtsstaatlicher Planung (*Battis*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, Baugesetzbuch, 13. Aufl. 2016, § 1, Rn. 87).

Das Abwägungsgebot verpflichtet die Gemeinde insbesondere dazu, auch zukünftige Belange umfassend zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Denn nach der Rechtsprechung (BVerwG, U. v. 31. August 2000 – 4 CN 6/99 –, Rn. 25, juris) werden durch Bebauungspläne

„die planerischen Voraussetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung des Plangebiets für mehrere Jahrzehnte geschaffen.“

Bei der Abwägung sind insbesondere auch die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB genannten öffentlichen Belange einer des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dabei insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.

- 1.2 Zu den bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigenden privaten Belangen gehören nicht nur die Interessen der von der Bauleitplanung betroffenen Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigten (*Söfker*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger*, Baugesetzbuch, 125. EL Mai 2017, § 1 Rn. 195).

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind insbesondere auch Mieter und Pächter, somit auch unsere Mandantin als Pächterin der hier in Rede stehenden Grundstücksflächen für die geplanten WEA-Standorte, als Träger von abwägungsbeachtlichen privaten Belangen anerkannt (BVerwG, Beschluss vom 09. November 1979 – 4 N 1/78 –, juris, Rn. 46):

„Die als Abwägungsmaterial beachtlichen privaten Interessen beschränken sich im Bauplanungsrecht nicht auf subjektive öffentliche Rechte oder auf das, was nach Art 14 oder Art 2 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich gegen (entschädigungslose) Eingriffe geschützt ist (vgl. Urteil vom 14. Februar 1975 - BVerwG IV C 21.74 - BVerwGE 48, 56 (65)). Die Tatsache, daß eine bestimmte Grundstücksnutzung nur auf Grund eines Mietvertrages (so in der Vorlagesache BVerwG 4 N 1.78) oder eines Pachtvertrages (so in der Vorlagesache BVerwG 4 N 4.79) geschieht, führt nicht aus sich dazu, daß die damit zusammenhängenden Interes-

- 1.1 Wird zur Kenntnis genommen.

- 1.2 Wird zur Kenntnis genommen.

sen bei der planerischen Abwägung unberücksichtigt zu bleiben hätten.“

1.3 Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belangen nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen und wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (*Dimberger*, in: *Spannowsky/Uechtritz*, BeckOK BauGB, 38. Edition, Stand: 01.08.2017, § 1, Rn. 136).

1.4 Schränkt – wie im vorliegenden Fall – ein Bauleitplan einer Gemeinde ein im Regionalplan festgelegtes Windeignungsgebiet flächenmäßig ein, muss die Gemeinde im Rahmen der Abwägungsentscheidung hinreichend genau und zutreffend begründen, aus welchen städtebaulichen Gründen – die zuvor auf der Ebene des Regionalplans keine Berücksichtigung gefunden haben – eine Reduzierung erfolgt ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 09.09.2009 – OVG 2 S 6.09 – juris, Rn. 16).

Werden bestimmte Standorte – wie vorliegend – von vornherein und ohne tragfähige städtebauliche Begründung ausgeschlossen, obwohl sie geeignet sind, handelt es sich bereits im Ansatz um ein relevantes Abwägungsdefizit (vgl. OVG Magdeburg, U. v. 11.11.2004 – 2 K 144/01, juris, Ls. 5 und Rn. 61; OVG Weimar, U. v. 19.03.2008 – 1 KO 304/06 – juris, Rn. 94 zum vergleichbaren Abwägungsmaßstab bei der Regionalplanung).

Zudem ist in die Abwägungsentscheidung das bestehende Interesse eines Vorhabenträgers im Geltungsbereich des Bebauungsplans an einer Windenergienutzung, die innerhalb eines festgesetzten Windeignungsgebietes geplant ist, zwingend als erheblicher, abwägungsrelevanter Belang einzustellen. Die geplante Festsetzung als Windeignungsgebiet im Regionalplan begründet insoweit eine rechtlich geschützte Erwartung der betroffenen Vorhabenträger auf Übernahme in einen Bebauungsplan. In der Abwägung sind daher die dadurch begründeten Nutzungsaussichten gebührend zu berücksichtigen.

1.3 Wird zur Kenntnis genommen.

1.4 Wird zur Kenntnis genommen.

sichtigen (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 25.02.2010 – OVG 2 A 18.07 – juris; BVerwG, U. v. 07.03.2007, NVwZ 2007, 825).

Dies gilt ungeachtet des Umstands, dass der Der RREP WM 2011 inzident durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 15.11.2016 (Az. 3 L 144/11) für unwirksam erklärt worden ist.

- a) Denn der RREP WM 2011 ist mangels Aufhebung nach wie vor formell wirksam. Die Aussage des OVG zur „Gesamtnichtigkeit“ der Windenergie-Flächenausweisung hat gerade nicht zur Folge, dass die Flächenausweisung insgesamt unbeachtlich wird.

Dies liegt darin begründet, dass das Urteil Wirkungen nur inter partes, d.h. zwischen den an dem Gerichtsverfahren Beteiligten in Bezug auf den Streitgegenstand – Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – entfaltet. Eine für die Allgemeinheit geltende Aufhebung der RREP WM 2011 kann nur im Wege eines erga-omnes wirkenden Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO erfolgen.

So lange der RREP WM 2011 daher nicht mit Wirkung für die Allgemeinheit aufgehoben wurde, ist dieser bei der Bauleitplanung durch die Behörde zu berücksichtigen, selbst wenn die Regionalplanung – wie vorliegend – durch ein Gericht im Zuge eines Rechtsstreits über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung inzident für unwirksam erklärt wurde. Da der Behörde – aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung – keine Normverwerfungskompetenz zukommt, kann eine Anwendung des RREP WM 2011, bis zu dessen gerichtlicher Aufhebung, nicht durch sie verweigert werden.

Aufgrund der Fortwirkung des RREP WM 2011 besteht infolge des Urteils des OVG Mecklenburg-Vorpommern kein temporäres regionalplanerisches Vakuum, dass durch den Plangeber ausgenutzt werden könnte.

- b) Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass der in Rede stehende Änderungsentwurf des Bebauungsplans auch die Windeignungsflächen nach Maßgabe des in Aufstellung befindlichen Regionalplans, der als „sonstiges Erfordernis

der Raumordnung“ im Sinne des § 3 Nr. 4 ROG (BVerwG, Urteil vom 06. April 2017 – 4 A 1/16 –, juris, Rn. 24; *Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 3, Rn. 68) abwägungsrelevante Vorwirkungen entfaltet, nicht ausschöpft.

- 1.5 Vor diesem Hintergrund ist der Plangeber verpflichtet, die Bedeutung der privaten Belange unseres Mandanten zu beachten.

Der Plangeber muss den Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vornehmen, die zur Gewichtigkeit der privaten Belange meines Mandanten nicht außer Verhältnis steht.

Hierbei gilt nach der Rechtsprechung (OVG Berlin Brandenburg, U. v. 17.12.2010, OVG 2 A 1/09, Rn. 40):

„Das Interesse, den Außenbereich für die Windkraftnutzung in Anspruch zu nehmen, muss jedoch dann als privater Belang mit gesteigertem Gewicht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, wenn dem Plangeber bekannt oder erkennbar ist, dass die konkreten Nutzungsinteressen eines betroffenen Eigentümers oder Betreibers, der im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage bereits einen Genehmigungsantrag gestellt und Dispositionen zur Errichtung von Windenergieanlagen getroffen hat, durch den Ausschluss der Windkraftnutzung auf den betreffenden Flächen vollständig entwertet werden.“

Der Plangeber muss nach diesen Grundsätzen folglich erst Recht die privaten Interessen der Vorhabenträger und der Grundstückseigentümer, mit denen Nutzungsverträge abgeschlossen worden sind, mit einem deutlich erhöhten Gewicht in der Abwägung berücksichtigen, wenn ihm – wie vorliegend – bekannt oder erkennbar war, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für WEA beantragt worden.

- 1.6 Darüber hinaus gilt es bei der Gewichtung der privaten Belange unserer Mandantin zu berücksichtigen, dass WEA vom Gesetzgeber als im Außenbereich privilegierte Vorhaben festgelegt worden.

- 1.5 Dem Hinweis wird gefolgt. Die privaten Belange Ihres Mandanten werden in die Abwägung eingestellt und mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt. Der gegenständliche Bebauungsplan wird geändert. Es erfolgt eine erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

- 1.6 Wird zur Kenntnis genommen.

Für die privilegierten Vorhaben hat der Gesetzgeber „sozusagen generell geplant“ – vgl. BVerwGE 28, 148, 150 –, indem er sie dem Außenbereich zugeordnet und den Gemeinden die sonst gegebenenfalls erforderliche Planung i.S.d. § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB abgenommen hat. Im Ergebnis rückt dies die gesetzgeberische Entscheidung über privilegierte Vorhaben deshalb in die Nähe planerischer Festsetzungen der Gemeinde (vgl. Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 13. Auflage 2016, § 35 Rn. 4).

Das OVG Berlin-Brandenburg (U. v. 17.12.2010, 2 A 1/09, Rn. 41) hat hierzu ausgeführt:

„Durch die Festsetzung einer anderen Nutzung in einem Bebauungsplan wird dem privaten Grundstückseigentümer damit eine prinzipiell privilegierte Nutzungsmöglichkeit genommen. Wird ein Genehmigungsantrag für ein konkretes Windkraftvorhaben auf einer hierfür grundsätzlich geeigneten Fläche gestellt [...] führt dies zu einer erhöhten Schutzwürdigkeit der betroffenen privaten Interessen im Rahmen der Bauleitplanung.“

1.7 Nach diesem Maßstäben erweist sich der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Windpark Sülte“ als abwägungsfehlerhaft.

a) Denn die privaten abwägungsrelevanten Interessen unserer Mandantin, welche darin liegen die bereits gepachteten Flächen zur Errichtung und zum Betrieb von WEA zu nutzen, wurden bei der Abwägung überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl sie der Gemeinde zum Zeitpunkt der Aufstellung des zweiten Änderungsentwurfs bekannt waren. Die privaten Interessen unserer Mandantin wurden gegenüber der Gemeinde bereits mehrfach im Rahmen vorheriger Einwendungen vorgetragen, sind aber stets unberücksichtigt geblieben.

Zudem gilt es zu berücksichtigen hat unsere Mandantin bereits erhebliche finanzielle Dispositionen im Vertrauen darauf getroffen, dass die innerhalb von Windeignungsgebieten befindlichen Anlagenstandorte, bei 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Sülte“ berücksichtigt und mithin im Ergebnis auch realisiert werden können. Vor diesem Hintergrund hätte die privaten Belange unserer Mandantin nach den oben skizzierten Grundsätzen in

1.7 Wird zur Kenntnis genommen.

besonderem Maße bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt werden müssen.

Dies gilt im Übrigen auch für das private Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer, da die erwarteten Pachterträge nicht realisiert werden können, wenn die Anlagenstandorte nicht umgesetzt werden.

Im Einzelnen:

- b) Durch die in dem zweiten Änderungsentwurf gegenüber dem ersten Änderungsentwurf vorgenommene Verkleinerung des Geltungsbereichs der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans und des darin festgesetzten Sondergebiets zur Windenergienutzung unterfallen die geplanten Anlagenstandorte unserer Mandantin nicht mehr der Änderungsplanung. Umfasst sind hiervon nur noch die Flächen der konkurrierenden WEA der MEA Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Obotritenring 40 in 19053 Schwerin.

Damit unterfallen die Anlagenstandorte unserer Mandantin dem Geltungsbereich des Bebauungsplans in seiner Fassung vom 02.02.2004. Dies hat zur Folge, dass die geplanten WEA bauplanungsrechtlich nicht genehmigungsfähig sind, weil nach Maßgabe der textlichen Festsetzung Ziffer 3 des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung für WEA eine Höhenbegrenzung von 130 m gilt. WEA mit einer derart niedrigen Gesamthöhe werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt herstellerseitig nicht mehr angeboten.

Für die vorgenannten Beschränkungen und den daraus resultierenden Ausschluss des WEA-Standorts unserer Mandantin ist keine städtebauliche Rechtfertigung ersichtlich. Der Änderungsentwurf ist bereits aus diesem Grund rechtswidrig. Dies gilt auch für die vorgesehene Zweiteilung des Geltungsbereichs des Änderungsentwurfs in Flächen, die als sonstiges Sondergebiet der Windenergienutzung zu dienen bestimmt sind und Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind.

- c) Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass unserer Mandantin durch die Festsetzungen des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Windpark Sülte“ eine nach § 35 BauGB gesetzlich privilegierte Nutzungsmöglichkeit genommen wird.

Unsere Mandantin hat unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ein besonders schützenswertes Interesse, dass die geplanten Anlagenstandorte bei der Bauleitplanung Planung berücksichtigt wird. Dies insbesondere auch deshalb, weil unsere Mandantin bereits erhebliche finanzielle Dispositionen im Vertrauen auf die Nutzbarkeit der hierfür gepachteten Grundstücke für Windenergie getroffen hat.

Den Belangen unserer Mandantin hätten daher mit einem gesteigerten Gewicht in der Abwägung berücksichtigt werden müssen. Dies ist indes nicht geschehen.

Dieses im Rahmen der Abwägung besonders schützenswerte Interesse verkennt die derzeitige Planung, wenn der hier in Rede stehende Änderungsentwurf ein Sondergebiet für Windenergie festsetzt, indem die von unserer Mandantin geplanten Anlagenstandorte nicht einbezogen sind.

Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Anlagenstandorte in dem Sondergebiet des ersten Änderungsentwurfs noch enthalten waren. Der Ausschluss der Anlagenstandorte unserer Mandantin rückt damit in die Nähe einer unzulässigen Verhinderungsplanung.

- d) Darüber hinaus ist die in dem Änderungsentwurf vorgesehene Höhenbegrenzung (vgl. textliche Festsetzung 2.1 (1), Begründung, S. 10) auf maximal 180 m abwägungsfehlerhaft.

Diese Begrenzung der Gesamthöhe von WEA verhindert – neben dem Ausschluss aus dem Sondergebiet – zusätzlich die Realisierung der seitens unserer Mandantin geplanten Windenergieanlagen.

Soweit die Gemeinde von der in § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 BauNVO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, im Zuge der Festset-

zung des Maßes der baulichen Nutzung Vorgaben zur Höhe baulicher Anlagen zu schaffen, muss die konkret festgelegte Höhenbegrenzung aus städtebaulichen Gründen gerechtfertigt sein. Daran fehlt es hier.

- aa) Denn nach dem bereits heute geltenden Stand der Technik weisen WEA bereits wesentlich höhere Gesamthöhen als die in dem Änderungsentwurf vorgesehenen 180 m auf.

In der Entwurfsbegründung wird zur Begründung angeführt:

„Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung hat gleichzeitig zum Ziel, den Bestand zu sichern und gleichzeitig eine gebietsverträglich und technisch optimale Nachverdichtung zu ermöglichen, um der Windenergienutzung ausreichend Entwicklungsraum zu geben. Daher wird die Höhenentwicklung im Plangebiet dahingehend geregelt, dass die Neuanlagen eine zulässige Höhe von 200 m erhalten.“

Die vorgenannten Ausführungen der Entwurfsbegründung vermögen nicht zu überzeugen. Es handelt sich um eine bloße Leerformel. Es wird nicht erkennbar, welche konkreten städtebaulichen Gründe die festgesetzte Höhenbegrenzung rechtfertigen. Darüber hinaus steht die Begründung auch insoweit widersprüchlich, als sie von einer zulässigen Anlagenhöhe von 200 m ausgeht, während in der textlichen Festlegung des Änderungsentwurfes eine maximale Anlagenhöhe von 180 m festgesetzt ist.

- bb) Bei der Gewichtung der durch die Höhenbegrenzung vereitelten privaten Belange unserer Mandantin gilt es zu berücksichtigen, dass der Wind in größeren Höhen konstanter weht, Höhenbegrenzungen somit zu Lasten des Ertrags gehen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rn. 103).

Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass der Befugnis einer Gemeinde zur Festlegung von Höhenbeschränkungen insoweit eine abwägungsbeachtliche Grenze gesetzt wird, als eine wirtschaftlich auskömmliche Nutzung der Windenergie möglich sein muss (vgl. OVG Münster, U. v. 27.05.2004 – 7a D

55/03.NE – juris, Rn. 54; Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rn. 114). Eine wirtschaftlich auskömmliche Nutzung der Windenergie ist indes nicht möglich, wenn in Kernbereichen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, wie vorliegend, keine WEA errichtet werden können, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Soweit eine Höhenbegrenzung festzusetzen ist, ist diese auf mindestens 200 m zu erhöhen.

- e) Überdies verstoßen die in dem Änderungsentwurf festgesetzten Baugrenzen, die auf einen Radius von 66 m beschränkt sind, gegen das Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 7 BauGB.

Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde im Falle einer Ausdehnung des Geltungsbereichs des Sondergebiets auf die geplanten Anlagenstandorte unserer Mandantin ebenfalls derartige Baugrenzen festlegen wird.

Die Dimensionierung der Baufenster ist indes zu gering bemessen, um die Realisierung der WEA unserer Mandantin zu ermöglichen. Aufgrund des aktuellen technischen Entwicklungsstandes wäre eine weitaus größere Dimensionierung der Baugrenzen – mindestens Radius von 80 m – erforderlich. Eine tragfähige städtebauliche Rechtfertigung für die Festsetzung der Baugrenzen überhaupt und für dessen Dimensionierung sind der Entwurfsbegründung nicht zu entnehmen.

- 1.8 Nach alledem ist festzuhalten, dass Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Windpark Sülte“ nicht im erforderlichen Maße den privaten Belangen meines Mandanten Rechnung getragen hat.

Der Entwurf kann nicht nachvollziehbar begründen, warum das festgelegte Sondergebiet zur Windenergienutzung die Anlagenstandorte unserer Mandantin nicht berücksichtigt und warum eine Höhenbegrenzung auf 180 m festgesetzt wurde und die Baufenster auf einen Radius von 66 m begrenzt wurden.

- 1.8 Dem Hinweis wird gefolgt. Die privaten Belange Ihres Mandanten werden in die Abwägung eingestellt und mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt. Der gegenständliche Bebauungsplan wird geändert. Es erfolgt eine erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Entwurf hat angesichts dessen keine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB vorgenommen.

2. Indem der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Windpark Sülte“ das Windeignungsgebiet nach Maßgabe des RREP WM 2011 bzw. des in Aufstellung befindlichen Regionalplans ohne tragfähige städtebauliche Begründung nicht im hinreichenden Maße zur Windenergienutzung ausnutzt, verstößt er zudem gegen das Anpassungsgebot aus § 1 Abs. 4 BauGB.

Im Einzelnen:

- 2.1 Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen strikt an die Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG gebunden.
 - a) Die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB enthält neben dem Verbot zielwideriger Bauleitplanung auch die Pflicht zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung durch aktive Ausplanung auf der Ebene der Bauleitplanung. Diese Pflicht wird insbesondere bei Zielen relevant, die nicht nur auf Freihaltung von Flächen, sondern letztlich auf Ansiedlung bestimmter Vorhaben gerichtet sind (vgl. *Gierke* in Brügemann, BauGB, 98.Lfg. April 2016, § 1, Rn. 422).
 - b) Planungen, die einem Ziel der Raumordnung widersprechen, hat die Gemeinde zu unterlassen. Konflikte mit anderen städtebaulichen Belangen müssen so gelöst werden, dass (jedenfalls auch) die Ziele der Raumordnung verwirklicht werden können (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2005 – 4 BN 1/05, juris; OVG Koblenz, U. v. 09.04.2008 – 8 C 11217/07, Rn. 17).
 - c) Vor allem ist der Gemeinde eine (rein negative) Verhinderungsplanung bzw. eine sog. bloße „Feigenblattplanung“ verwehrt. Der Plangeber hat die in § 35

- 2.1 Wird zur Kenntnis genommen.

Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, zu beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum zu schaffen (OVG Weimar, U. v. 30.06.2006, ThürVBl 2007, 19).

- d) Konkret bezogen auf das Verhältnis zwischen Bebauungsplänen und festgesetzten Windeignungsgebieten durch die Regionalplanung hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz (Urteil vom 09.04.2008 – 8 C 11217/07 –, juris, Rn. 19) entschieden, eine in einem Bebauungsplan festgesetzte Beschränkung des Nutzungsmaßes gegen die Ziele der Raumordnung verstößt, wenn hierfür keine städtebaulichen Gründe bestehen:

„Die mit dem angegriffenen Bebauungsplan erfolgte Beschränkung der Windenergienutzung auf nur etwa zwei Drittel der Vorrangfläche steht in Widerspruch zu der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier aus dem Jahr 2004, die für das gesamte Vorranggebiet eine Konzentrationszone zur Windenergienutzung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als Zielfestlegung ausweist. Der Bebauungsplan belässt es nicht mehr bei einer Konkretisierung der Zielfestlegung(...)“

- 2.2 Nach den vorgenannten Maßstäben steht der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Windpark Sülte“ den Zielvorgaben der Regionalplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB entgegen.

- a) Der Geltungsbereich des Entwurfs sowie der Anlagenstandort unserer Mandantin liegt im Windeignungsgebiet Nr. 16, I/54/02, Lübesse/Erweiterung des Regionalplans RREP WM 2011.

Die in dem Änderungsentwurf vorgesehene Beschränkung des Sondergebiets zur Windenergienutzung auf insgesamt zwei WEA führt dazu, dass, entgegen der Vorgaben des Regionalplans RREP WM 2011, eine effektive Ausnutzung des Gebiets zur Windenergienutzung nicht gewährleistet ist.

- 2.2 Wird zur Kenntnis genommen.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass nach Maßgabe des ersten Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Windpark Sülte“ ein Sondergebiet zur Windenergienutzung vorgesehen war, welches den Anlagenstandort unserer Mandantin mit umfasste. Die aktuelle Festsetzung des Sondergebiets reduziert die Anzahl der zulässigen WEA nochmals um ein Drittel.

Einen städtebaulichen Grund für die Reduzierung der Fläche des Sondergebiets zur Windenergienutzung und mithin für die zulässige Zahl der WEA hat die Gemeinde Sülstorf nicht vorgebracht. Damit überschreitet sie den Rahmen der zulässigen standortbezogenen Konkretisierung und verletzt die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB.

- b) Die Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht ungeachtet dessen, dass der RREP WM 2011 in zentraler Sache durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 15.11.2016 (Az. 3 L 144/11) für unwirksam erklärt worden ist.

Denn, wie gesehen, ist der RREP WM 2011 mangels Aufhebung nach wie vor formell wirksam. Insoweit wird auf die obigen Aussagen verwiesen.

Solange der RREP WM 2011 nicht formell gerichtlich oder durch die neue noch in Aufstellung befindliche Regionalplanung aufgehoben wird, besteht eine Bindung der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung, ist es der Gemeinde verwehrt den Regionalplan bei der Aufstellung von Bauleitplänen nicht zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil die gerichtlich erklärte Unwirksamkeit nicht das hier in Rede stehende Windeignungsgebiet betroffen hat.

Insoweit besteht bis zum Inkrafttreten der neuen Regionalplanung kein temporäres regional planerisches Vakuum, welches durch die Gemeinde dazu benutzt werden könnte, um regionalplanerische Vorgaben zu umgehen.

2.3 Hilfsweise steht der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Windpark Sülte“ im Widerspruch zu den Zielvorgaben des in Aufstellung befindlichen Regionalplans.

a) Wie gesehen, handelt es sich bei dem hier in Rede stehenden in Aufstellung befindlichen Regionalplan um ein „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ im Sinne des § 3 Nr. 4 ROG (BVerwG, Urteil vom 06. April 2017 – 4 A 1/16 -, juris, Rn. 24; *Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 3, Rn. 68).

b) Wenngleich es sich damit nicht um ein „Ziel der Raumordnung“ im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG handelt und die strikte Bindung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nicht besteht, können die darin enthaltenen Vorgaben nicht gänzlich ignoriert werden (*Külpmann*, jurisPR-BVerwG 22/2017, Anmerkung 2 zum BVerwG, Urteil vom 06. April 2017, 4 A 1/16).

Insoweit entfaltet der in Aufstellung befindliche Regionalplan gewisse bauplanungsrechtliche Vorwirkungen.

aa) Es ist der Gemeinde nicht gestattet Bauleitplänen zu erstellen, die ohne städtebauliche Begründung sehenden Auges im Widerspruch zu in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung stehen.

Dies beruht auf den Erwägungen, dass laut dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 31. August 2000 – 4 CN 6/99 –, juris, Rn. 25) Bebauungspläne dazu bestimmt sind,

„die planerischen Voraussetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung des Plangebiets für mehrere Jahrzehnte geschaffen“

und dass der Bebauungsplan nach § 1 Abs. 4 BauGB nachträglich an die – dann in Kraft getretenen Ziele der Raumordnung – anzupassen ist

2.3 Wird zur Kenntnis genommen.

(Schrödter/Wahlhäuser, in: Schrödter, Baugesetzbuch, 8. Auflage 2015, § 1, Rn. 136).

Die hat das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 14. Mai 2007 – 4 BN 8/07 –, juris, Rn.4) ausdrücklich bestätigt:

„Die Pflicht, die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB), bezweckt die Gewährleistung umfassender Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung (Urteil vom 17. September 2003 - BVerwG 4 C 14.01 - BVerwGE 119, 25 <39>). Aus ihr folgt das Gebot, einen bereits in Kraft getretenen Bebauungsplan zu ändern, wenn neue oder geänderte Ziele der Raumordnung dies erfordern.“

- bb) Vor diesem Hintergrund sind „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ - wie der hier in Rede stehende in Aufstellung befindliche Regionalplan, zumindest im Zuge der Abwägung bei der Änderung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Dies folgt aus dem Rechtsgedanken des § 4 Abs. 1 ROG, wonach

„sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen“

sind.

Somit reduziert sich die Anpassungspflicht aus § 1 Abs. 4 BauGB in Bezug auf in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung auf eine Berücksichtigungspflicht

- c) Die in dem Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Windpark Sülte“ vorgesehene Beschränkung des Sondergebiets zur Windenergienutzung und die damit einhergehende Beschränkung auf zwei WEA-Standorte verstößt gegen die Zielvorgabe des aktuellen Regionalplanentwurfs, wonach durch die Festlegung von Windeignungsgebieten der Windenergienutzung als Form der regenerativen Energienutzung substanziell Raum zu verschaffen ist.

Für diese Reduzierung der Anlagenstandorte und die damit einhergehende fehlende hinreichende Ausnutzung des Windeignungsgebiets ist keine städtebauliche Rechtfertigung ersichtlich.

Da sich die Gemeinde mit dem Regionalplanentwurf überhaupt nicht auseinandergesetzt hat, liegt ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot aus § 1 Abs. 4 BauGB vor, der zur Rechtswidrigkeit des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Windpark Sülte“ führt.

3. Darüber hinaus weist der Änderungsentwurf eine Vielzahl weiterer gewichtiger Mängel auf.

- 3.1 Bereits der räumliche Geltungsbereich des Änderungsentwurfs ist nicht hinreichend deutlich textlich gekennzeichnet.

In der Begründung zum Änderungsentwurf (dort Seite 7) heißt es hierzu lediglich:

„Das Plangebiet liegt südlich der Straße LWL 30/Kreiststraße K 30, westlich der Bundesstraße B 106, nördlich von Lübesse und östlich von Sülte. Direkt nach Norden und Süden Grenzen Windparks an.“

Zwar sind die entsprechenden Flurstücke dem Änderungsentwurf selbst zu entnehmen, weitere Angaben zum räumlichen Geltungsbereich, insbesondere Angaben zur Gesamtgröße fehlen indes.

- 3.2 So heißt es in der Begründung des Änderungsentwurfs (dort Seite 6), dass das Plangebiet im Einklang mit der kommunalen Planung stehe, da es im „wirksamen Flächennutzungsplan“ als sonstiges Sondergebiet dargestellt sei. Dies ist grob fehlerhaft, da im Gemeindegebiet mit Blick auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans gerade keinen wirksamen Flächennutzungsplan gibt.

- 3.1 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textlichen Ausführungen in der Begründung zum Geltungsbereich werden ergänzt.

- 3.2 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textlichen Ausführungen in der Begründung zum Flächennutzungsplan werden korrigiert.

- 3.3 In den textlichen Festsetzungen des Änderungsentwurfs (dort Teil B Ziffer 3.1. (3)) ist vorgesehen, dass die überbaubaren Grundstücksflächen unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise um max. 50 m überschritten werden dürfen.

Dies widerspricht den gesetzlichen Vorgaben aus § 23 Abs. 3 BauNVO, wonach gilt, dass Überschreitungen festgesetzter Baugrenzen nur im **geringfügigen Ausmaß** zugelassen werden dürfen.

Zudem ist die Zulassung von Ausnahmen nur dann zulässig, wenn sie durch städtebauliche Gründe gerechtfertigt ist (*König, König/Roeser/Stock, Baunutzungsverordnung, 3. Auflage 2014, § 23, Rn. 29*).

Daran fehlt es hier. Insbesondere die Ausführungen in der Entwurfsbegründung (dort S. 11) vermögen eine städtebauliche Erforderlichkeit nicht darzulegen.

- 3.4 Zudem sind die Aussagen in der textlichen Festsetzung des Änderungsentwurfs zu den Zuwegungen innerhalb des festgesetzten Sondergebiets widersprüchlich zu den Aussagen in der Begründung.

So wird in der textlichen Festsetzung unter Teil B Ziffer 1.1 (2) Nr. 4 Bezug genommen auf die in „Teil A: Planzeichnung festgesetzten „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“ in Form als Zufahrten“.

Davon ausgehend ist die Erschließung über den Gemeindeweg Richtung Verbindungsstraße Uelitz-Sülte vorgesehen. Dies steht im Widerspruch zu den Ausführungen in der Begründung (dort Seite 12) zum Änderungsentwurf.

Dort heißt es, dass die Erschließung unter anderem über einen Erschließungsweg erfolgt, der an die K 30 trifft. Die Planzeichnungen sieht indes gerade keine Verbindung zur K 30 vor.

- 3.3 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die genannte textliche Festsetzung wird gestrichen. In diesem Zusammenhang werden die Baugrenzen angepasst.

- 3.4 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die genannte textliche Festsetzung wird geändert. Bzgl. der Zuwegungen wird nicht mehr auf die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte abgestellt. Zuwegungen sind im SO-Gebiet zulässig, werden aber nicht lagekonkret festgesetzt. Textliche Festsetzungen und Begründung werden in Übereinstimmung gebracht.

- 3.5 Überdies geht die Entwurfsbegründung (dort Seite 14) fehlerhaft davon aus, dass für das Plangebiet keine Turbulenzgutachten zu erstellen sei.

Ausweislich der Entwurfsbegründung ist die Erstellung eines Turbulenzgutachtens nur bei Nichteinhaltung der fünffachen Rotorabstände (Rotordurchmesser) in Hauptwindrichtung und der dreifachen Rotorabstände in Nebenwindrichtung erforderlich.

Der genannte Abstand wird indes durch die geplanten beiden WEA (1x N117 und 1x N131) in Hauptentrichtung nicht eingehalten. Darüber hinaus liegen mindestens zwei Bestands-WEA näher als der dreifache Rotorabstand und eine Bestands-WEA näher als der fünffache Rotorabstand zu den geplanten Anlagenstandorten.

- 3.6 Zudem wird in der aktuellen Entwurfsplanung die im Geltungsbereich des Änderungsentwurfs liegende Richtfunkstrecke entgegen der gesetzlichen Vorgabe aus § 1 Abs. 6 Nr. 8d und 10 BauGB aktuell nicht hinreichend berücksichtigt.
- 3.7 Darüber hinaus wurde neben dem Änderungsentwurf ein „Umweltbericht“ ausgelegt. Darin heißt es auf Seite 3, dass es sich bei dem Umweltbericht um eine Umweltverträglichkeitsprüfung handeln soll. Diese Aussage ist fehlerhaft, da ein Umweltbericht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ersetzt.
- 3.8 Darüber hinaus enthält der ausgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (dort Seite 124) fehlerhafte Aussagen zur Bewertung der Vorhabenstandorte bzgl. des Rotmilans.

So heißt es dort:

„Die Vorhabenstandorte befinden sich nicht im Ausschlussbereich [...]“

- 3.5 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung werden korrigiert bzw. geändert.

3.6 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Richtfunkstrecke wird anhand der vom Betreiber übermittelten Daten nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Die Richtfunkstrecke wurde insbesondere bei der Festsetzung des Baufeldes für WEA berücksichtigt, so dass eine gegenseitige Beeinträchtigung von WEA und Richtfunk vermieden werden kann. Abschließend sind Beeinträchtigungen aber im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit des genauen Standorts und der Höhe/des Rotordurchmessers der geplanten WEA auszuschließen.

- 3.7 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Aussage wird korrigiert bzw. gestrichen.

3.8 Der Hinweis wird berücksichtigt. Da in Bezug auf den Rotmilan mittlerweile eine geänderte Bestandssituation vorliegt, wird diese neu bewertet und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag angepasst.

Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden und lässt sich nicht aus den Ausführungen des Fachbeitrags ableiten.

Insbesondere aus auf ebenfalls auf Seite 124 dargestellten Übersichtskarte und der angegebenen Entfernung von 1005 m für den Horst Nr. 6 sowie der räumlichen Lage der Wechselhorste Nr. 5 und 7 kann eine eindeutige Verneinung zum Horststandort des Rotmilans innerhalb des Ausschlussbereiches nicht explizit abgeleitet werden.

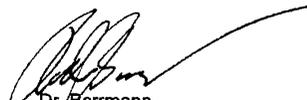
Nach dem Vorsorgeprinzip müssen die Empfehlungen aus AAB-WEA Teil Avifauna LUNG 2016 für den Ausschlussbereich für diesen Horststandort angewandt werden. Hieraus folgt, dass die Bewertung des vorhabenbedingten Tötungsrisikos vollständig neu analysiert werden muss. Der Schädigungstatbestand ist ebenfalls neu zu bewerten.

- 3.9 Schließlich ist das ausgelegte Schallgutachten fehlerhaft, da darin zwei Immissionsstandorte (Hamburg Frachtw. 1, Hasenhäge und Posten, Uelitz) nicht berücksichtigt werden.
- 3.10 Darüber hinaus fehlen Festsetzungen zu Ausgleichsflächen sowie zu Vermeidungsmaßnahmen.
4. Nach alledem ist den Einwendungen abzuwehren und der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Windpark Sülte“ in der Art anzupassen, dass die Anlagenstandorte unserer Mandantin entsprechend der vorgenannten Maßgaben realisiert werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Gellner



Dr. Börmann
(Rechtsanwalt)

- 3.9 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die genannten Immissionsorte werden berücksichtigt. Das Schallgutachten wird entsprechend aktualisiert und als Anlage zum geänderten Entwurf des B-Plan im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugänglich bzw. einsehbar sein.
- 3.10 Der Hinweis wird berücksichtigt. Entsprechende Festsetzungen werden im Teil B-Text ergänzt. Der geänderte Entwurf wird erneut öffentlich ausgelegt. Ebenso wird eine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt.
4. Der Forderung wird gefolgt. Der Entwurf wird unter Berücksichtigung der Einwendungen geändert.

3.2 Bürger/-in

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Amt Ludwigslust Land für die Gemeinde Sülstorf
Herrn Bürgermeister Horst Busse
Wöbbeliner Str. 5

Sülte, den 08. November 2017

D- 19288 Ludwigslust

**Hier: 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Sülstorf
Einwendung im Rahmen der Offenlegung**



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Busse, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

wie Sie wissen, bin ich Eigentümerin des folgenden Grundbesitzes:

Gemarkung:	Sülte	Flur:	1	Flurstück:	49/3
Amtsgericht:	Schwerin	Grundbuch von:	Sülte	Blatt:	20429

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – Windpark Sülte für das Gebiet süd-östlich des Ortsteils Sülte erhebe ich hiermit im Rahmen der Offenlegung des Ratsbeschlusses vom 20.07.2017 rechtzeitig und fristgerecht **Einspruch** gegen die Entscheidung und die Planfestsetzung der Gemeinde und rüge diese hiermit entsprechend.

Wie Sie wissen, war mein o.g. Grundstück bis 2014 bereits mit Windkraftanlagen bebaut. Mein oben genanntes Grundstück wurde im Verlauf des lfd. Verfahrens aus dem Geltungsbereich der 2. Änderung ausgegrenzt, obgleich es vollumfänglich vom Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 überlagert wird und darüber hinaus sowohl im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 als auch im Entwurf 2017 zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 als Windeignungsgebiet vorgesehen ist. Sie sind seit über 2 Jahren definitiv über meine Absichten informiert, dass auch ich meine Fläche, wie schon in der Vergangenheit, der Bebauung mit Windenergieanlagen moderner Bauweise zur Verfügung stellen möchte. Hierzu habe ich mit dem Planer, der „Windpark Lübesse-Uellitz Erweiterungs GmbH & Co. KG“ entsprechende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen, und diese hat im Vertrauen darauf bereits erhebliche planerische Leistungen erbracht und entsprechende Investitionen getätigt, sowie Genehmigungsanträge beim StALU Westmecklenburg in Schwerin eingereicht. All dies ist Ihnen bekannt. Mein Vertragspartner hat bei der Gemeinde Sülstorf mehrfach entsprechende Anträge auf Berücksichtigung der laufenden Planungen auf meinem o.g. Eigentum in den Bauleitverfahren gestellt, bislang wurden diese jedoch von Ihnen ohne sachliche Rechtfertigung nicht berücksichtigt.

Ich kann und werde eine solche unrechtmäßige Einschränkung meines Eigentums und die Benachteiligung gegenüber den benachbarten Grundstücken, die im Geltungsbereich der 2. Änderung liegen (Flurstücke 7, 8 und 9 der Flur 3, Gemarkung Sülte) nicht hinnehmen, da dafür weder sachliche Gründe noch städtebauliche Rechtfertigungen für den Ausschluss meiner Fläche existieren und der Sachverhalt zur Eignung der im Planungsverfahren verbleibenden Flächen zu meinen Flächen identisch liegt. Im Rahmen der Gleichbehandlung muss hier eine entsprechende Anpassung der Bauleitplanung erfolgen und meine Flächen gleichberechtigt Berücksichtigung finden.

Im Übrigen verweise ich zur weiteren Begründung auf das Schreiben der Windpark Lübesse-Uellitz Erweiterungs GmbH & Co. KG vom 07.11.2017 und mache mir die darin vorgebrachten Argumente vollumfänglich zu Eigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Entwurf des B-Plans wird geändert. Der Geltungsbereich wird erweitert, das Flurstück 49/3 (teilweise) miteinbezogen und die Planung unter Berücksichtigung der genannten privaten Belange angepasst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt und in der Planung berücksichtigt.